

# Sitzungsbericht

Nr. 181

Ausgegeben in Bonn am 22. Juli 1957

1957

## 181. Sitzung

des Bundesrates

in Bonn, am 19. Juli 1957 um 9.00 Uhr

Vorsitz: Bundesratspräsident Dr. Sieveking

Schriftführer: Dr. Nowack, Minister für Finanzen  
und Wiederaufbau  
Dr. Haas, Staatssekretär

Anwesend:

Baden-Württemberg:

Dr. Müller, Ministerpräsident  
Dr. Farny, Minister für Bundesangelegenheiten  
Hohlwegler, Arbeitsminister

(B)

Bayern:

Bezold, Staatsminister für Wirtschaft  
und Verkehr  
Dr. Haas, Staatssekretär  
Simmel, Staatssekretär

Berlin:

Prof. Dr. Suhr, Regierender Bürgermeister  
Dr. Klein, Senator für Bundesangelegenheiten  
Dr. Kielinger, Senator für Justiz

Bremen:

Kaisen, Präsident des Senats, Bürgermeister  
Dr. Nolting-Hauff, Senator für die Finanzen  
Wolters, Senator für die Wirtschaft

Hamburg:

Dr. Sieveking, Präsident des Senats  
und Erster Bürgermeister  
Dr. Weber, Senator, Bevollmächtigter  
der Freien und Hansestadt Hamburg bei der  
Bundesregierung

Hessen:

Hennig, Staatsminister für Erziehung  
und Volksbildung

Niedersachsen:

Ahrens, Minister für Wirtschaft und Verkehr  
Langeheine, Kultusminister  
Dr. Mälzig, Minister für Aufbau

Nordrhein-Westfalen:

Weyer, Minister der Finanzen und Stell-  
vertreter des Ministerpräsidenten  
Biernat, Innenminister  
Dr. Kohlhase, Minister für Wirtschaft  
und Verkehr  
Siemsen, Minister für Bundesangelegenheiten  
Hemsath, Arbeits- und Sozialminister

(D)

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister  
für Wirtschaft und Verkehr  
Dr. Zimmer, Minister des Innern  
und Sozialminister  
Dr. Nowack, Minister für Finanzen und  
Wiederaufbau  
Becher, Minister der Justiz

Saarland:

Dr. Ney, Minister der Justiz

Schleswig-Holstein:

Dr. Lemke gen. von Soltenitz, Innenminister  
Dr. Schaefer, Finanzminister

Von der Bundesregierung:

Dr. von Merkatz, Bundesminister für  
Angelegenheiten des Bundesrates und  
Bundesminister der Justiz  
Dr. Anders, Staatssekretär im Bundes-  
ministerium des Innern  
Dr. Bergemann, Staatssekretär im  
Bundesministerium für Verkehr  
Dr. Busch, Staatssekretär im Bundes-  
ministerium für Arbeit

- (A) Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen  
 Dr. Nahm, Staatssekretär im Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte  
 Dr. Ripken, Staatssekretär im Bundesministerium für Angelegenheiten des Bundesrates  
 Dr. Rust, Staatssekretär im Bundesministerium für Verteidigung  
 Dr. Westrick, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft

### Tagesordnung

- Zur Tagesordnung . . . . . 741 D
- a) Wahl des Präsidenten des Bundesrates 741 D
- b) Wahl der Vizepräsidenten . . . . . 741 D
- c) Wahl der Schriftführer . . . . . 741 D
- Beschlußfassung:**
- Zum Bundesratspräsidenten wird Herr Regierender Bürgermeister Prof. Dr. Otto Suhr . . . . . 742 A
- zum Vizepräsidenten werden die Herren Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg, Dr. Sieveking, Ministerpräsident Dr. Hoegner und Ministerpräsident Steinhoff gewählt . . . . . 742 B
- Zu Schriftführern werden gewählt die Herren Minister Dr. Nowack und Staatssekretär Dr. Haas . . . . . 742 B
- Gesetz zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (BR-Drucks. Nr. 343/57) . . . . . 742 C**
- Dr. Weber (Hamburg), Berichterstatter Siemsen (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 742 C
- Dr. von Merkatz, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates . . . . . 745 D
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG 746 B**
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (BR-Drucks. Nr. 320/57) . . . . . 746 B**
- Wolters (Bremen), Berichterstatter . . . . . 746 C
- Dr. Westrick, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft . . . . . 748 B
- Bezold (Bayern) . . . . . 749 A

- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 749 B (C)**
- Gesetz über die Deutsche Bundesbank (BR-Drucks. Nr. 321/57) . . . . . 749 C**
- Dr. Nolting-Hauff (Bremen), Berichterstatter . . . . . 749 C
- Dr. Westrick, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft . . . . . 752 B
- Weyer (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 753 B
- Bezold (Bayern) . . . . . 754 D
- Dr. Altmeier (Rheinland-Pfalz) . . . . . 754 B, 754 C, 755 A
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 755 A**
- Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (BR-Drucks. Nr. 322/57) . . . . . 755 A**
- Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter . . . . . 755 B
- Dr. Anders, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern . . . . . 756 D
- Beschlußfassung: Anrufung des Vermittlungsausschusses . . . . . 759 A**
- Gesetz zur vorläufigen Neuregelung von Geldleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung (BR-Drucks. Nr. 329/57) . . . . . 759 A**
- Hohlwegler (Baden-Württemberg), Berichterstatter . . . . . 759 A (D)
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 759 C**
- Gesetz zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften der Kindergeldgesetze (BR-Drucks. 331/57) . . . . . 759 C**
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 759 C**
- Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte (BR-Drucks. Nr. 324/57) . . . . . 759 C**
- Hohlwegler (Baden-Württemberg), Berichterstatter . . . . . 759 C
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 760 D**
- Gesetz über die Militärseelsorge (BR-Drucks. Nr. 344/57) . . . . . 760 D**
- Beschlußfassung: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 760 D**
- Gesetz über die Berufsausübung im Einzelhandel (BR-Drucks. Nr. 333/57) . . . . . 760 D**
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 761 A**

- (A) **Gesetz über die Feststellung eines Sechsten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1956 (Sechstes Nachtragshaushaltsgesetz 1956)** . . . . . 761 A
- Beschlußfassung: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 761 A
- Neuntes Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 317/57)** . . . . . 761 B
- Dr. Nolting-Hauff (Bremen),  
Berichtersteller . . . . . 761 B
- Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen . . . . . 761 C
- Beschlußfassung: Anrufung des Vermittlungsausschusses. Annahme einer EntschlieÙung . . . . . 762 B
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol (BR-Drucks. Nr. 340/57)** . . . . . 762 B
- Beschlußfassung: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 762 B
- Gesetz zur Änderung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Zuckersteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 327/57)** . . . . . 762 B
- Beschlußfassung: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG. Annahme einer EntschlieÙung . . . . . 762 C
- (B) **a) Zolltarifgesetz und Deutscher Zolltarif 1958 (BR-Drucks. 334/57 a)** . . . . . 762 C
- b) Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes (Fünftes Zolländerungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 334/57 b)** . . . . . 762 C
- c) Gesetz über die Ausfuhrzollliste (BR-Drucks. Nr. 334/57 c)** . . . . . 762 C
- Beschlußfassung: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 762 D
- Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes (Viertes Zolländerungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 342/57)** . . . . . 762 D
- Beschlußfassung: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 762 D
- Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Zolltarifs (BR-Drucks. Nr. 328/57)** . . . . . 762 D
- Beschlußfassung: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 763 A
- Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über eine Bundesbürgerschaft für Kredite zur Finanzierung der Lebensmittelbevorratung (BR-Drucks. Nr. 337/57)** . . . . . 763 A

- Beschlußfassung: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 763 A (C)
- Gesetz über die Einbringung der Steinkohlenbergwerke im Saarland in eine Aktiengesellschaft (BR-Drucks. Nr. 332/57)** . . . . . 763 A
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 134 Abs. 4 GG . . . . . 763 A
- Veräußerung des bundeseigenen Grundstücks „Haus Ameide“ in Detmold (BR-Drucks. Nr. 335/57)** . . . . . 763 B
- Beschlußfassung: Zustimmung. . . . . 763 B
- Bestellung eines Vertreters des Landes Nordrhein-Westfalen in den Verwaltungsrat der Deutschen Siedlungsbank, Bonn, und der Deutschen Landesrentenbank, Bonn (BR-Drucks. Nr. 262/57)** . . . . . 763 B
- Beschlußfassung: Herr Staatssekretär Bothur wird vorgeschlagen . . . . . 763 C
- Gesetz zur Ergänzung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BR-Drucks. Nr. 338/57)** . . . . . 763 A
- Dr. Weber (Hamburg) . . . . . 763 D
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 763 D (D)
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 274/57)** 763 D
- Dr. Nolting-Hauff (Bremen) . . . . . 763 D, 764 A
- Hohlwegler (Baden-Württemberg) . . . . . 763 D
- Beschlußfassung: Der Bundesrat sieht von einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG ab . . . . . 764 A
- Gesetz über den Ausbauplan für die Bundesfernstraßen (BR-Drucks. Nr. 346/57)** . . . . . 764 A
- Dr. Kohlhasse (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 764 B
- Beschlußfassung: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 764 B
- Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Luftverkehr (BR-Drucks. Nr. 289/57)** . . . . . 764 C
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 nach Maßgabe der vorgeschlagenen Änderungen . . . . . 764 C
- Verordnung zur Durchführung einer Statistik der Beförderung von Personen zu Lande (BR-Drucks. Nr. 259/57)** . . . . . 764 D
- Beschlußfassung: Zustimmung . . . . . 764 D

- (A) **Verordnung zur Durchführung einer Statistik des grenzüberschreitenden Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen** (BR-Drucks. Nr. 258/57) . . . . . 764 D  
 Beschlußfassung: Zustimmung . . . 764 D
- Verordnung über die Durchführung einer Statistik der Gemeindestraßen** (BR-Drucks. Nr. 193/57) . . . . . 764 D  
 Hohlwegler (Baden-Württemberg) . . . 764 D  
 Dr. Bergemann, Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr . . . . 765 A  
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der vorgeschlagenen Änderungen . . . . 765 B
- Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung** (BR-Drucks. Nr. 323/57) . . 765 C  
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der vorgeschlagenen Änderungen . . . . . 765 C
- Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung** (BR-Drucks. Nr. 352/57) . . . . . 765 C  
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der vorgeschlagenen Änderungen . . . . . 765 D
- (B) **Dritte Verordnung über die Höchstzahlen der Kraftfahrzeuge des Güterfernverkehrs und der Fahrzeuge des Möbelfernverkehrs** (BR-Drucks. Nr. 309/57) . . . . . 765 D  
 Dr. Kohlhasse (Nordrhein-Westfalen) . . 765 D  
 Dr. Bergemann, Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr . . . 766 D  
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der vorgeschlagenen Änderungen . . . . . 767 D
- Verordnung zur Änderung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung** (BR-Drucks. Nr. 268/57) . . . . . 767 D  
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 767 D
- Eisenbahn-Befähigungsverordnung (EBefVO)** (BR-Drucks. Nr. 276/57) . . . . . 767 D  
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 767 D
- Verordnung über die Durchführung einer Lederstatistik** (BR-Drucks. Nr. 287/57) . . . 767 D  
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der vorgeschlagenen Änderung . . . . . 768 A
- Gesetz zur Anpassung der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes an Vorschriften des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und des Soldatenversorgungsgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 325/57) . . 768 A  
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 768 B
- Gesetz zur Änderung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes** (BR-Drucksache Nr. 326/57) . . . . . 768 B  
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 768 B
- Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 161 AVAVG)** (BR-Drucks. Nr. 302/57) . . . . . 768 B  
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die vorgeschlagene redaktionelle Änderung berücksichtigt wird . . . . . 768 B
- Verordnung über die Höhe der an die Einzugsstellen zu leistenden Vergütung für den Einzug der Beiträge zu den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten** (BR-Drucks. Nr. 315/57) . . . . . 768 C (D)
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 768 C
- Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundesvertriebenengesetzes (2. ÄndG BVFG)** (BR-Drucks. Nr. 339/57) . . . 768 C  
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 768 D
- Erstes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundesevakuiertengesetzes** (BR-Drucks. Nr. 330/57) . . . . . 768 D  
 Beschlußfassung: Anrufung des Vermittlungsausschusses . . . . . 769 A
- Überlassung junger Anteile an andere Bezieher als den Bund gemäß § 47 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 RHO; hier: Kapitalbeteiligung des Landes Berlin an der Gemeinnützigen Wohnungsbau-AG., Groß-Berlin (Gewobag) in Berlin** (BR-Drucks. Nr. 316/57) . . . . . 769 A  
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß § 47 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung . . . . . 769 B

- (A) **Gesetz über Preise für Getreide inländischer Erzeugung für das Getreidewirtschaftsjahr 1957/58 sowie über besondere Maßnahmen in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft (Getreidepreisgesetz 1957/58)** (BR-Drucks. Nr. 341/57) . . . . . 769 B
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 769 B
- Erste Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1957/58: Schlußschein für Roggen** (BR-Drucks. Nr. 312/57) . . . . . 769 B
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der vorgeschlagenen Änderungen . . . . . 769 C
- Zweite Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1957/58: Qualitätsklassen, Zu- und Abschläge für Getreide** (BR-Drucks. Nr. 311/57) . . . . . 769 C
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der vorgeschlagenen Änderungen . . . . . 769 C
- Dritte Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1957/58: Lieferprämie für Roggen** (BR-Drucks. Nr. 313/57) . . . . . 769 D
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 769 D
- (B) **Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 1. Dezember 1956 zur Änderung des Internationalen Zuckerabkommens** (BR-Drucks. Nr. 270/57) . . . . . 769 D
- Beschlußfassung: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 769 D
- Verordnung zur Verhütung der Einschleppung von gefährlichen Krankheitserregern und Schädlingen der Kulturpflanzen (Pflanzenbeschauverordnung)** (BR-Drucks. Nr. 267/57) . . . . . 769 D
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der vorgeschlagenen Änderungen . . . . . 770 A
- Verordnung M Nr. 2/57 über Milchauszahlungspreise** (BR-Drucks. Nr. 306/57) . . . . . 770 A
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der vorgeschlagenen Änderungen . . . . . 770 B
- Verordnung zur Änderung der Käseverordnung** (BR-Drucks. Nr. 348/57) . . . . . 770 B
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der vorgeschlagenen Änderungen . . . . . 770 B

- Dritte Verordnung zur Änderung der Fünften Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz** (BR-Drucks. Nr. 349/57) . . . . . 770 C
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der vorgeschlagenen Änderung . . . . . 770 C
- Erste Verordnung zur Durchführung des Mühlengesetzes** (BR-Drucks. Nr. 350/57) . . . 770 C
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der vorgeschlagenen Änderung . . . . . 770 C
- Erste Verordnung zur Einführung von Bundesrecht im Saarland** (BR-Drucks. Nr. 319/57) 770 C
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes nach Maßgabe der vorgeschlagenen Änderungen . . . . . 770 D
- Verordnung über die Auszahlung des Ehrensoldes für Träger höchster Kriegsauszeichnungen des Ersten Weltkrieges** (BR-Drucks. Nr. 336/57) . . . . . 770 D
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 771 A
- Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (BR-Drucks. - V - Nr. 10/57) . . . . . 771 A
- Beschlußfassung: Von einer Äußerung wird abgesehen . . . . . 771 A

Die Sitzung wird um 9.07 Uhr durch den Präsidenten, Präsident des Senats und Erster Bürgermeister Dr. Sieveking, eröffnet.

Präsident **Dr. SIEVEKING**: Meine Herren! Ich eröffne die 181. Sitzung des Bundesrates. Der Bericht über die 180. Sitzung liegt Ihnen gedruckt vor. Einwendungen gegen ihn werden nicht erhoben; ich stelle fest, daß der Bericht genehmigt ist.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Ich rufe Punkt 1 auf:

- a) Wahl des Präsidenten des Bundesrates
- b) Wahl der Vizepräsidenten
- c) Wahl der Schriftführer

Meine Herren, die Amtszeit des gegenwärtig amtierenden Präsidiums läuft am 6. September dieses Jahres ab. Entsprechend unserer Übung nehmen wir auch in diesem Jahre vor Eintritt in die Sommerpause die Neuwahl des Präsidiums vor. Nach den Grundsätzen, die die Ministerpräsidenten seinerzeit in Königstein festgelegt und in einer

(A) Besprechung vom 14. Juni 1956 neu bestätigt haben, steht in diesem Jahre Herr Regierender Bürgermeister Professor Dr. Otto Suhr, Berlin, zur Wahl an.

Ich werde die Wahl durch länderweisen Aufruf vornehmen lassen und bitte jedes Land, durch sein Ja die Zustimmung zur Wahl von Herrn Regierenden Bürgermeister Professor Dr. Otto Suhr zu geben.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Saarland	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

Präsident Dr. SIEVEKING: Damit ist Herr Regierender Bürgermeister Professor Dr. Otto Suhr einstimmig zum Präsidenten des Bundesrates für die nächste Geschäftsperiode gewählt. Herr Dr. Suhr, darf ich Sie fragen, ob Sie die Wahl annehmen?

(B) Dr. SUHR (Berlin): Ich nehme die Wahl an und danke für das Vertrauen.

Präsident Dr. SIEVEKING: Herr Dr. Suhr hat die Wahl angenommen. Ich darf ihm im Namen des Hauses unsere besten Wünsche für seine Geschäftsführung aussprechen.

Wir kommen zur Wahl der Vizepräsidenten, für die ebenfalls die Grundsätze der Königsteiner Vereinbarung maßgebend sind. Diese Wahl können wir in vereinfachter Form vornehmen. Zum Ersten Vizepräsidenten wäre der bisherige Bundesratspräsident, der Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg, zum Zweiten Vizepräsidenten Herr Ministerpräsident Dr. Hoegner (Bayern) und zum Dritten Vizepräsidenten Herr Ministerpräsident Steinhoff (Nordrhein-Westfalen) zu wählen. Wer diesem Vorschlag zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Damit ist auch das übrige Präsidium einstimmig gewählt. Ich darf annehmen, daß die gewählten Herren die Wahl annehmen, und darf auch den Herren Vizepräsidenten den Glückwunsch des Hauses aussprechen.

Wir kommen zur Wahl der Schriftführer. Es ist die Wiederwahl der Herren Minister Dr. Nowack (Rheinland-Pfalz) und Staatssekretär Dr. Haas (Bayern) vorgeschlagen worden. Wer diesem Vorschlag folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. Die Herren Schriftführer sind damit ebenfalls einstimmig gewählt. Ich darf auch ihnen die besten Wünsche des Bundesrates mit auf den Weg geben.

Damit ist das neue Präsidium des Bundesrates (C) gebildet.

Ich rufe Punkt 2 der Tagesordnung auf:

**Gesetz zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (BR-Drucks. Nr. 343/57)**

Dr. WEBER (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Als der Bundesrat am 3. Mai 1957 die Römischen Verträge im ersten Durchgang verabschiedete, hat er in einer einmütigen Stellungnahme die politischen und wirtschaftspolitischen Ziele dieses Vertragswerkes gebilligt.

Die überaus schnelle Verabschiedung dieser Verträge im Bundestag und die breite parlamentarische Mehrheit, die die Abkommen gefunden haben, lassen erkennen, daß die politische und wirtschaftspolitische Zielsetzung der Verträge auf der breiten Zustimmung aller interessierten Kreise in Deutschland beruht. Auch insoweit, als Ablehnung und Kritik an den Verträgen auftauchen, handelt es sich überwiegend nicht um Kritik an den Grundsätzen der Verträge, sondern nur am Detail. Die Kritik betrifft insbesondere diejenigen Bestimmungen, durch die das Ziel der wirtschaftlichen Integration nicht intensiv genug gefördert wird; sie rügt Kompromisse, die klare Tendenzen verdunkeln, sie richtet sich gegen Ausnahmen und Vorbehalte zugunsten einzelner Vertragspartner. Kritik erfuhren auch alle jene Bestimmungen, bei denen Besorgnis besteht, ihre Durchführung könnte (D) politische oder wirtschaftliche Verbindungen der Gemeinschaft oder der Vertragsstaaten zu anderen Staaten beeinträchtigen.

Der Bundesrat nun vermehrt diese Bedenken noch um ein weiteres. Er ist besorgt, die Verträge könnten das bundesstaatliche Gefüge der Bundesrepublik gefährden und Entwicklungen einleiten, denen widerstrebt werden sollte.

Wenn ich als Berichterstatter des Auswärtigen Ausschusses diese Bedenken hier vor dem Hohen Hause noch einmal zur Erörterung stelle, so will ich zuvor freimütig und eindeutig darauf hinweisen, daß hinter diesen Einwänden keinerlei Mentalreservierungen gegen die Verträge selber stehen. Der Auswärtige Ausschuss ist in Übereinstimmung mit seiner Stellungnahme im ersten Durchgang auch weiterhin ohne jeden Vorbehalt der Meinung, daß die Grundtendenzen dieser Verträge gebilligt werden sollten und daß die vielfachen Mängel, die den Einzelvorschriften der Verträge anhaften, nicht dazu führen dürfen, die Verträge abzulehnen. Es geht nicht an, am Beginn einer Einigung Europas alles oder nichts zu verlangen.

Die Kritik richtet sich auch nicht gegen die Vertragstexte, deren Wortlaut auf Grund der Übereinstimmung der sechs Vertragspartner festliegt, sondern allein gegen das Ratifikationsgesetz, dessen Gestaltung uneingeschränkt beim innerdeutschen Gesetzgeber liegt. Im ersten Durchlauf hatte

(A) der Bundesrat vorgeschlagen, in dieses Ratifikationsgesetz zwei Bestimmungen einzufügen, die die **Beteiligung und Mitwirkung des Bundesrates** und damit unmittelbar auch der Bundesländer an den europäischen Gemeinschaften zum Ziele haben. Der Bundesrat postulierte, daß Mitglieder aus seinen Reihen in die Gemeinsame Versammlung der Gemeinschaft entsandt würden, und zum anderen, daß er über die Weisungen, die von der Bundesrepublik an den deutschen Vertreter im Ministerrat gegeben würden, informiert werde.

Beide Anliegen des Bundesrates haben ihre gemeinsame Wurzel. Interessen und Rechte der deutschen Bundesländer werden durch die Gründung der europäischen Gemeinschaften im hohen Maße tangiert. Die vielen Entscheidungen des legislativen und exekutiven Bereiches, die innerhalb dieser Gemeinschaften ergehen werden, haben Auswirkungen unmittelbar auf den hoheitsrechtlichen und auf den territorialen Bereich der Länder. Die integrierenden Verträge wollen nämlich wirtschaftspolitische Zielsetzungen dadurch erreichen, daß gemeinschaftliche Organe hoheitsrechtliche Befugnisse ausüben. In eben demselben Ausmaß, in dem das geschieht, werden die Befugnisse der Vertragsstaaten geschmälert. Bei zentralistischen Staaten, d. h. bei allen Vertragspartnern dieser Verträge außer der Bundesrepublik, bedeutet das, daß allein der Zentralstaat als Träger der Souveränität Rechte abgeben muß. Die Frage, welche Organe des Zentralstaates davon mehr oder weniger betroffen werden, ist von durchaus zweitrangiger Bedeutung.

(B) In einem Bundesstaat aber wie der Bundesrepublik ist die Situation eine andere. Neben dem Bund sind die Länder Träger von Souveränitätsrechten. Die Rechte, die die Bundesrepublik jetzt auf die europäischen Gemeinschaften überträgt, entstammen dabei aus beiden Bereichen. Nicht nur der Bund gibt Rechte ab, sondern auch die Länder müssen sich zahlreicher Hoheitsrechte, die sie selbst oder im Bundesrat ausüben, entäußern. Das bedeutet, daß die Länder Einflußmöglichkeiten auf Gebiete verlieren, die für ihre Existenz und die Erfüllung ihrer Aufgaben wesentlich sind. Die Länder widerstreben dem Verlust ihrer Rechte grundsätzlich nicht, denn die Übertragung dieser Hoheitsrechte hält sich im Rahmen der politischen Grundentscheidung unserer Verfassung, nach der Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen werden können und sogar übertragen werden sollen, wenn die Übertragung einer friedlichen und dauerhaften Ordnung in Europa dient. Die **Bedenken** der Länder richten sich lediglich **dagegen**, daß sie hinfert von der Beteiligung an der Ausübung ihrer bisher eigenen Rechte und in mannigfacher Weise **von der Willensbildung der Organe der europäischen Gemeinschaft ausgeschlossen** werden. So ernennen die Regierungen der Staaten — und damit die Bundesregierung — die Mitglieder der Kommission und des Gerichtshofes und ihre Vertreter im Ministerrat, denen sie Anweisungen geben, so entsenden die gesetzgeben-

den Körperschaften der Mitgliedstaaten ihre Mitglieder in die Gemeinsame Versammlung. Welche (C) Instanz im einzelnen diese Mitwirkungsrechte ausübt, regelt der innerstaatliche Gesetzgeber.

Folgt man dieser Konzeption, so heißt das, daß der Bund zwar Hoheitsrechte aufgibt, aber dafür die Möglichkeit erhält, sich an der Ausübung dieser Hoheitsrechte zu beteiligen. Die Länder aber geben Hoheitsrechte ab, ohne irgendein Beteiligungsrecht zu erhalten. Im Gegenteil, der Bund wird sogar an der Ausübung von Landeshoheitsrechten beteiligt, die vorher völlig seiner Einflußnahme entzogen waren.

Unter diesem Gesichtspunkt erhalten die Wünsche des Bundesrates als des föderativen Organs des Bundes bezüglich seiner Mitwirkung an den Organen der europäischen Gemeinschaften eine besondere Bedeutung, an der die öffentliche Diskussion über dieses Anliegen nicht vorbeigegangen ist.

Es geht bei der Beurteilung dieses Anliegens nicht darum, ob es mehr oder weniger praktisch ist, die Weisungen an den deutschen Vertreter im Ministerrat mit oder ohne Information des Bundesrates zu erteilen, und auch nicht darum, ob Mitglieder des Bundesrates oder des Bundestages besser geeignet erscheinen, die deutschen Anliegen in der Gemeinsamen Versammlung zu vertreten. Der Kern des Anliegens des Bundesrates ist vielmehr das Postulat, daß unbeschadet der Einfügung der Bundesrepublik in europäische Integrationen der bundesstaatliche Charakter Deutschlands in (D) der Ausgewogenheit, die das Grundgesetz ihm gegeben hat, erhalten bleibt.

Wollte man versuchen, den Bundesrat grundsätzlich von der Mitwirkung an europäischen Gemeinschaften fernzuhalten, so würde das eine nicht unerhebliche **Verschiebung im föderalen System der Bundesrepublik** bedeuten.

Der Herr Bundesratspräsident hat während der Beratung der Römischen Verträge im Bundestag den Herrn Bundesaußenminister auf diese Besorgnisse des Bundesrates hingewiesen und hat dabei davon gesprochen, daß auf diese Weise eine Mediatisierung der Länder drohe. In demselben Zusammenhang ist im Auswärtigen Ausschuß der Terminus geprägt worden, daß die deutschen Bundesländer im Verhältnis zu den Integrationen in den Zustand des „Provinzialismus“ zurückgedrängt würden.

Der **Bundestag**, meine Herren, ist nur in einem Punkt **den Wünschen des Bundesrates in etwa nachgekommen**. Die **Einfügung des neuen Artikels 2** in das Ratifikationsgesetz bringt für die Bundesregierung die gesetzliche Pflicht, den Bundesrat über die Entwicklungen in den europäischen Gemeinschaften zu informieren. Sachlich geht dieses Recht kaum über das Recht hinaus, das dem Bundesrat ohnehin gemäß Artikel 53 GG zukommt. Abgesehen davon aber erfährt das Informationsrecht des Bundesrates, das das Grundgesetz entsprechend alter deutscher Verfassungstradition stipuliert, auch noch eine Abschwächung durch die

(A) Einführung eben desselben Rechtes für den Bundestag. Immerhin ist hier politisch ein gewisses Zugeständnis erreicht worden, und der Auswärtige Ausschuß war der Meinung, daß die Bedenken gegen die jetzige Fassung des Artikels 2 jedenfalls nicht mehr so schwerwiegend sind, als daß sie allein eine Anrufung des Vermittlungsausschusses, die hier für den Bundesrat ja nur in Frage steht, auslösen könnte.

Aus diesem Grunde hat der Auswärtige Ausschuß des Bundesrates einen Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen abgelehnt, der eine weitere Informations- und Konsultationspflicht der Bundesregierung mit Bundestag und Bundesrat zum Inhalt hatte. Der Auswärtige Ausschuß hat diesen Antrag im übrigen auch deswegen abgelehnt, weil er ein Informations- und Konsultationsrecht des Bundestages begründet, das dieser nach der Verfassung und nach den der Verfassung zugrunde liegenden Prinzipien der Gewaltenteilung nicht hat. Ein derartiges Recht der Legislative widerspricht dem Grundsatz der Teilung der Gewalten und ist daher wenn nicht verfassungsrechtlich so zum mindesten verfassungspolitisch sehr bedenklich.

Wesentlich erscheint es jedoch, daß der Bundestag über die Wünsche des Bundesrates, seine Mitglieder in die Gemeinsame Versammlung zu entsenden, hinwegging. Diese Frage ist Gegenstand erheblicher Diskussionen in den parlamentarischen Beratungen gewesen. Im Bundestag ist eingewendet worden, daß der Bundesrat gar nicht berechtigt sei, Mitglieder in die Versammlung zu entsenden,

(B) weil er nicht entsendungsberechtigtes „Parlament“ im Sinne der Vertragsbestimmungen sei. Darüber hinaus ist im Bundestag darauf hingewiesen worden, daß Bundesrats-Mitglieder grundsätzlich an die Weisungen ihrer Länderregierungen gebunden seien und daß das für die Mitglieder der Gemeinsamen Versammlung nicht zulässig sei. Schließlich hat man auch im Bundestag bezweifelt, daß Bundesrats-Mitglieder überhaupt zeitlich in der Lage seien, an den Arbeiten der Gemeinsamen Versammlung teilzunehmen. Über alle diese Thesen ist schon bei der Behandlung dieser Verträge so viel gesagt, und die Einwendungen des Bundestages insoweit sind von Angehörigen des Bundesrates, wie mir scheint, schon so eindeutig widerlegt worden, daß ich hier darauf verzichten kann, die Argumente und Gegenargumente noch einmal darzustellen. In Wahrheit ist die Diskussion, soweit sie mit diesen Argumenten geführt worden ist, sehr vordergründig geblieben.

Im Bundestag ist eine klare Stellungnahme darüber, wie das Anliegen des Bundesrates sachlich beurteilt wird, nicht erfolgt. Indessen kann aus allen Vorgängen bei der Beratung der Vorlage im Bundestag gefolgert werden, daß der Bundestag im Zusammenhang mit dem Ratifikationsgesetz nicht bereit war, die Forderungen des Bundesrates auf Beteiligung an der Gemeinsamen Versammlung zu erfüllen. Damit steht fest, daß zwischen den gesetzgebenden Körperschaften zunächst eine Differenz in der Sache selbst besteht.

Der Auswärtige Ausschuß ist an die Beratungen (C) der Vorlage von vornherein mit der Erkenntnis herangetreten, daß diese innerstaatlichen Differenzen zwischen den beiden gesetzgebenden Körperschaften des Bundes nicht dazu führen dürften, die Verträge selbst zu gefährden oder auch nur eine Inkrafttretung unangemessen lange zu verzögern. Die Bundesregierung selbst hatte die Gefahr erkannt, daß die Verträge durch ein Veto des Bundesrates scheitern könnten. Ich darf mit Befriedigung feststellen, daß sich die Bundesregierung nunmehr vollen Umfangs der Auffassung des Bundesrates nach einer angemessenen Beteiligung an der Versammlung des Gemeinsamen Marktes angeschlossen hat. Die Bundesregierung hat im Auswärtigen Ausschuß erklärt, daß sie über die Wahl der deutschen Vertreter zur Gemeinsamen Versammlung wie auch zu den übrigen europäischen Gremien ein Gesetz vorlegen werde, und daß in diesem Gesetz die angemessene Beteiligung des Bundesrates vorgesehen würde. Man kann naturgemäß darüber streiten, ob eine solche Erklärung einer Bundesregierung, die in drei Monaten formell nicht mehr im Amte sein wird, eine ausreichende Garantie für die berechtigten Wünsche des Bundesrates darstellt. Die Mehrheit des Auswärtigen Ausschusses konnte jedoch nicht verkennen, daß einer solchen Erklärung der Bundesregierung über die rein rechtliche Seite hinaus eine so starke politische Bedeutung zukommt, daß auch für eine künftige Bundesregierung und die sie tragenden Parteien im Bundestag damit eine politische Zielsetzung bekundet ist, von der man nicht mehr abrücken kann, wenn in deutschen Ländern (D) das gegebene Wort noch Geltung haben soll.

Der Auswärtige Ausschuß hat daher nach Abgabe der Erklärung der Bundesregierung mit Mehrheit beschlossen, den Verträgen zuzustimmen.

Zum Abschluß noch folgende Bemerkung. Dem Ratifikationsgesetz sind im Bundestag noch die Satzungen des Gerichtshofes der europäischen Gemeinschaften und die Protokolle über die Vorrechte und Befreiungen dieser Gemeinschaften angefügt worden. Diese Protokolle sind im ersten Durchgang vom Bundesrat am 7. Juni 1957 verabschiedet worden. Dabei hat der Bundesrat festgestellt, daß die beiden Protokolle über die Vorrechte und Befreiungen der europäischen Gemeinschaften Bestimmungen über Steuern enthalten, die ausschließlich der Gesetzgebungskompetenz der Länder unterliegen. Das hat der Bundesrat zum Anlaß genommen, ausdrücklich zu erklären, daß die Zustimmung zu der Ratifizierung dieser Protokolle kein Präjudiz für die Entscheidung darstellt, inwieweit der Bund die Abschluß- und Transformationskompetenz hinsichtlich von Gegenständen hat, die der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder unterfallen. Die Verhandlungen über dieses Problem zwischen dem Bund und den Ländern sind auch in der Zwischenzeit noch zu keinem endgültigen Ergebnis gekommen, so daß es mir notwendig erscheint, den damals gemachten Vorbehalt hiermit zu wiederholen.



(A) **Präsident Dr. SIEVEKING:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

**SIEMSEN** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Es liegt Ihnen der schriftlich formulierte Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen vor, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Zur mündlichen Begründung dieses Antrags möchte ich noch folgendes ausführen.

Der Antrag enthält unter Ziff. 1 das gleiche Anliegen, das der Bundesrat im ersten Durchgang unter der Bezeichnung „Artikel 2 a“ erhoben hat. In der Diskussion zu diesem Punkt ist seither einiges gesagt worden, so daß es vielleicht nahegelegen hätte, den Antrag zu modifizieren. Wenn wir gleichwohl an der alten Formulierung festgehalten haben, so geschah das, weil dieser Beschluß des Bundesrates seinerzeit einstimmig gefaßt worden war und weil die Anrufung des Vermittlungsausschusses lediglich bedeuten soll, dem darin enthaltenen Grundgedanken, nämlich für eine angemessene Vertretung des Bundesrates in der Versammlung zu sorgen, einen Weg zu eröffnen, über dessen Ausgestaltung und Abwandlung im einzelnen der Vermittlungsausschuß befinden mag.

Die nordrhein-westfälische Regierung wiederholt diesen Antrag einmal deshalb, weil er, wie ich schon sagte, einstimmig beschlossen worden ist, dann aber auch aus dem Grunde, weil dieser Beschluß in einer Reihe von Zusammenkünften der Herren Ministerpräsidenten und Minister der Länder wiederholt bekräftigt und durch die Vertreter des Bundesrates im Ausschuß des Bundestages mit großer Entschiedenheit vorgetragen worden ist.

(B) Über die Gründe dieses Beschlusses brauche ich nicht viel zu sagen; sie sind in der Stellungnahme zum ersten Durchgang schriftlich niedergelegt, aber auch von dem Herrn Berichterstatter soeben noch einmal vorgetragen worden.

Die Erklärung der Bundesregierung, die der Herr Berichterstatter erwähnte, reicht nach Auffassung der nordrhein-westfälischen Landesregierung nicht aus, den Wünschen des Bundesrates bei der Gestaltung des späteren Gesetzes über die Beschickung der Gemeinsamen Versammlung zum Erfolge zu verhelfen. Einmal ist diese Erklärung der Bundesregierung für eine spätere Bundesregierung nicht bindend, zum anderen ist sie aber auch in keiner Weise für die Entschlüsse des Bundestages bindend. Sie gewährleistet auch nicht, daß das einzureichende Gesetz ein Zustimmungsgesetz ist.

Nach Ansicht unserer Landesregierung hat der Bundesrat nur hier und nur jetzt durch Anrufung des Vermittlungsausschusses die Möglichkeit, seinem mit so großer Entschlossenheit verkündeten Willen auf Beteiligung an der Gemeinsamen Versammlung Geltung zu verschaffen. Ich vermag auch nicht einzusehen, daß es bedenklich wäre, wenn dieser Beschluß des Bundesrates nicht einstimmig gefaßt würde. Denn wenn auch nur eine Mehrheit des Bundesrates jetzt die Anrufung des Vermitt-

lungsausschusses beschließt, so ist doch zu erwarten, daß sich die Vertreter des Bundesrates einstimmig für diesen wiederholt bekundeten Willen des gesamten Bundesrates einsetzen werden. (C)

Ziff. 2 unseres Antrags stellt eine Modifizierung der vom Bundestag teilweise auf Anregung des Bundesrates beschlossenen Fassung des Artikels 2 dar. Die Bundesregierung hat im Auswärtigen Ausschuß erklärt, sie fasse die Unterrichtung dahin auf, daß mit ihr auch ein sachlicher Meinungsaustausch verbunden sein soll. Diese Auffassung ist nach unserer Ansicht auch im Text des Zustimmungsgesetzes festzuhalten. Des weiteren muß klar gestellt werden, daß die Unterrichtung vor Erteilung der Weisungen und nicht erst vor der eigentlichen Beschlußfassung in den europäischen Räten zu erfolgen hat.

Gegen diesen Antrag können nach den Erklärungen, die die Bundesregierung im Auswärtigen Ausschuß abgegeben hat, kaum sachliche Bedenken vorgebracht werden. Der Bundesrat identifiziert sich durch diesen Antrag auch nicht mit dem Anliegen des Bundestages, in die Unterrichtung über die Vorgänge in der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eingeschaltet zu werden, denn dieses Anliegen ist bereits durch den Beschluß des Bundestages unabhängig von dem Willen des Bundesrates verwirklicht worden.

Abschließend möchte ich betonen, daß die nordrhein-westfälische Landesregierung nicht das Bedenken hat, daß die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu einer außenpolitisch bedeutsamen (D) Verzögerung des Inkrafttretens der Römischen Verträge führen könnte. Hierzu besteht angesichts der Tatsache, daß die Ratifikationsverfahren in den Benelux-Ländern nicht vor dem späten Herbst abgeschlossen sein dürften, kein Anlaß.

Ich darf Sie daher bitten, dem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen zuzustimmen.

**Dr. von MERKATZ,** Minister für Angelegenheiten des Bundesrates und Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Meine Herren! Zunächst darf ich namens der Bundesregierung begrüßen, daß der Bundesrat die politische Grundentscheidung, den Verträgen zuzustimmen, getroffen hat.

Die Frage, die hier zur Entscheidung steht, ist eine Angelegenheit von staatsrechtlicher, verfassungsrechtlicher, also im wesentlichen innerpolitischer Bedeutung. Der Herr Berichterstatter hat die Erklärung, die ich gestern Auftrag hatte, namens der Bundesregierung im Auswärtigen Ausschuß abzugeben, so klar in ihrer Bedeutung herausgestellt, daß ich es mir ersparen kann, hierüber nähere Ausführungen zu machen. Der Anlaß zu dieser Erklärung, das Begehren des Bundesrates, liegt weit zurück. Es ist das Begehren der Mitarbeit und der Mitwirkung, das mehrfach Ausdruck gefunden hat.

Ich darf mich auf meine gestrigen Ausführungen im Auswärtigen Ausschuß beziehen und namens

(A) der Bundesregierung in Würdigung der Stellung dieses Hohen Hauses folgende Erklärung abgeben.

Die Wahl der deutschen Abgeordneten der Gemeinsamen Versammlung bedarf einer besonderen gesetzlichen Regelung, bei der auch auf die wünschenswerte Verbindung zwischen der Gemeinsamen Versammlung der Beratenden Versammlung des Europarates und der Versammlung der Westeuropäischen Union Bedacht zu nehmen ist. Nach Auffassung der Bundesregierung sollte der Bundesrat in der Gemeinsamen Versammlung angemessen vertreten sein. Der von der Bundesregierung vorzulegende Gesetzentwurf über die Wahl der deutschen Abgeordneten der Gemeinsamen Versammlung wird dieser Erklärung entsprechen und so gestaltet werden, daß der Wunsch des Bundesrates im Gesetzgebungsverfahren verwirklicht werden kann.

Präsident Dr. SIEVEKING: Namens des Bundesrates danke ich dem Herrn Bundesminister für diese Erklärung, aus der wir den festen Willen der Bundesregierung entnehmen, dem Bundesrat die ihm gebührende Stellung zukommen zu lassen.

Darf ich fragen, ob weitere Wortmeldungen vorliegen? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Es liegt Ihnen das Gesetz zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft — BR-Drucks. Nr. 343/57 — mit den dazugehörigen Entschließungen des Bundestages vor.

(B) Weiter haben Sie den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vorliegen, der eben begründet worden ist.

Zunächst haben wir darüber zu befinden, ob der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll oder nicht. Gegebenenfalls haben wir dann darüber zu entscheiden, aus welchen Gründen die Anrufung des Vermittlungsausschusses erfolgt. Wenn die Anrufung des Vermittlungsausschusses abgelehnt werden sollte, hat der Bundesrat zu beschließen, ob er dem Gesetz zustimmt oder nicht. Wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das sind 27 Stimmen. Danach hat der Bundesrat mit starker Mehrheit abgelehnt, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Wir haben nunmehr darüber zu befinden, ob der Bundesrat dem Gesetz seine Zustimmung gibt. Wer dem Gesetz zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Bundesrat hat einstimmig zugestimmt. Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem Gesetz zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen.

Ich rufe Punkt 3 der Tagesordnung auf:

**Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen**  
(BR-Drucks. Nr. 320/57)

(C) **WOLTERS** (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Meinungen über das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind bekanntlich geteilt. Deshalb muß ich zunächst als Berichterstatter des federführenden Wirtschaftsausschusses nach einem Maßstab suchen, der uns in der Beratung des Gesetzes als Kompaß dienen kann. Dieses Maß kann aber nur gefunden werden in der Besinnung auf das Ziel des Gesetzes, das sich in der Überschrift, in der ursprünglichen Regierungsvorlage sowie in der amtlichen Begründung des Kartellgesetzes manifestiert. Welche Meinung auch immer der einzelne zu diesem Gesetz vertritt: gut im Sinne dieses Gesetzes ist, was dem Ziel der Regierungsvorlage dient, somit alles, was die Verkrustung der deutschen Volkswirtschaft in Wettbewerbsbeschränkungen aufbrechen hilft. Infolgedessen ist schlecht im Sinne dieses Gesetzes, was sich von diesem Ziele entfernt, was also den frischen Wind des Wettbewerbs von den Märkten fernhält.

Im einzelnen sind die Veränderungen gegenüber der Regierungsvorlage im Bericht des Unterausschusses gewürdigt, wobei dieser gleichzeitig die Wünsche des Bundesrates beim ersten Durchlauf berücksichtigte. Ich sehe allerdings davon ab, von einer anderen Grundlage als der Regierungsvorlage auszugehen. Denn bedenken Sie bitte, daß wir uns zum drittenmal mit dem Gesetz befassen. In der ersten Wahlperiode des Deutschen Bundestages hat der Bundesrat am 23. 5. 1952 dem vom Verbotsprinzip ausgehenden Entwurf der Bundesregierung im wesentlichen zugestimmt. Das Gesetz blieb damals im Bundestag stecken. Den unveränderten Entwurf, in der zweiten Wahlperiode des Bundestages wiederum dem Bundesrat zugeleitet, hat dieser am 21. 5. 1954 im Grundsatz erneut akzeptiert. Nach mehrfacher Beratung im Bundestag ist das Gesetz jetzt mit erheblichen Änderungen zum Bundesrat zurückgekehrt. Hinzu treten Gesetzentwürfe aus der Mitte des Bundestages zur gleichen Materie sowie zahlreiche Ausschussfassungen. Alles das zu verfolgen, führte zu weit, so daß als Basis besser der Regierungsentwurf dient. Um ihn kreist seit über fünf Jahren die Debatte.

Heute steht der Bundesrat vor der schweren Entscheidung, ob er die Zustimmung erteilen, versagen, oder durch Anrufung des Vermittlungsausschusses eine Verbesserung des Gesetzes, die allerdings auch eine Verzögerung zur Folge hätte, anstreben soll.

Um uns allen einen schnellen Überblick zu verschaffen, löse ich mich bewußt von der Systematik des Gesetzes. Vom Gesichtspunkt der Länder als Träger der Verwaltung und als Vollstrecker dieses Gesetzes auf Landesebene stellen sich mindestens zwei große Fragen. Auf diese beschränke ich mich, weil ich in Anbetracht der langen Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes davon ausgehen darf, daß die Hauptprobleme bekannt sind.

(A) Die erste Frage lautet: Kann der Wirtschaftsminister und seine Kartellbehörde mit den jetzigen Verfahrensvorschriften das Ziel des Gesetzes erreichen?

Ich sehe folgende Hindernisse:

a) Im **Ordnungswidrigkeitsverfahren** kann das Verwaltungsunrecht nicht allein durch die Verwaltungsbehörde wie sonst üblich geahndet werden. Vielmehr muß die Kartellbehörde wie eine Staatsanwaltschaft ein **öffentliches Verfahren** einleiten. Es spielt dabei keine Rolle, ob es sich um Taten handelt, die mit 5,— DM oder 100 000,— DM Geldbuße geahndet werden sollen. **Zuständig** ist jeweils das **Oberlandesgericht**.

b) Die **Wirtschaftspolitik** wird infolgedessen nicht von der Verwaltung, sondern **von den Gerichten bestimmt**. Das zuständige Oberlandesgericht entscheidet, ob ein öffentliches Interesse vorliegt, und kann das Verfahren ohne Zustimmung des Wirtschaftsministers einstellen, auch wenn der Minister gerade wegen des öffentlichen Interesses das Verfahren eingeleitet hat.

c) Künftig können die Gerichte nicht nur Ermessensmißbrauch, sondern auch den „fehltsamen Gebrauch“ prüfen. Das geht weiter als in irgendeinem Falle des deutschen Verwaltungsrechts.

d) **Verfügungen der Kartellbehörde** werden in der Regel nicht zum beabsichtigten Zeitpunkt wirksam, weil jeder Einspruch des Betroffenen aufschiebende Wirkung hat. Gegen den Einspruch gibt es die **Rechtsbeschwerde beim Oberlandesgericht**, ebenfalls mit aufschiebender Wirkung. Hiergegen ist die **Beschwerde beim Bundesgerichtshof** zulässig, ebenfalls mit aufschiebender Wirkung. Zwar ist der Suspensiv-Effekt im Verwaltungsrecht die Regel. Aber bei der Bekämpfung von Kartellen kommt es gerade darauf an, daß die Maßnahme sofort wirkt.

(B) Die zweite Frage lautet: Gewährleistet der verbliebene Geltungsbereich des Gesetzes noch die **Durchsetzung des Wettbewerbs in der gegebenen Wirtschaftsverfassung?**

Die Beantwortung dieser Frage, die mindestens gleichrangig mit der ersten Frage über den Sinn des Gesetzes entscheidet, hängt vom **Umfang der Ausnahmereiche** ab. Dabei müssen wir einmal diejenigen Bereiche unterscheiden, welche von vornherein ganz oder teilweise aus dem Kartellgesetz ausgegliedert wurden. Sie unterstehen, mit einigen Ausnahmen, lediglich einer Mißbrauchsaufsicht.

Solche ganz oder teilweise ausgegliederten Bereiche sind Land- und Forstwirtschaft mit Gemüse-, Obst-, Garten- und Weinbau sowie Imkerei und Fischerei. Auch die in diesen Wirtschaftszweigen übliche Be- und Verarbeitung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse ist einbegriffen. Weiter sind ausgenommen die Energiewirtschaft, also Gas, Wasser und Elektrizität; die Staatsmonopole wie Branntwein- und Zündwarenmonopol; die Notenbanken. Die gesamte Kreditwirtschaft mit Banken

und Bausparkassen sowie die ganze Versicherungswirtschaft unterstehen dem Kartellgesetz nur beschränkt. Mit einem erheblichen Teil ihrer Vereinbarungen sind ferner ausgenommen die Verkehrswirtschaft mit Eisenbahnen, Kleinbahnen, Straßenbahnen, Kraftverkehr und außerdem die Post. Teilweise Befreiung genießen die internationalen Schifffahrtskonferenzen für See-, Küsten- und Binnenschifffahrt, sowie entsprechende Vereinbarungen für Fluglinien. Im nationalen Rahmen sind diesem die vergleichbaren Vereinbarungen für Küsten- und Binnenschifffahrt gleichgestellt; schließlich auch die Verträge von See- und Flughäfen sowie deren Umschlagsunternehmen.

Diesen horizontalen Ausnahmen vom Kartellgesetz, wie ich sie einmal nennen möchte, treten nun die **vertikalen Ausnahmen** an die Seite. Das sind diejenigen Ausnahmen, die im noch verbleibenden Geltungsbereich des Gesetzes — sozusagen im Längsschnitt — **neue Gebiete für erlaubte Kartelle** reservieren. Deren Gliederung richtet sich nicht nach Wirtschaftszweigen, sondern ist typisiert nach dem Charakter der Vereinbarungen.

Soweit Ihnen die Aufzählung dieser Ausnahmen zu lang ist, bitte ich um Nachsicht. Mir sind sie auch zu lang. Ich bin von jeher gegen die Länge dieser Liste gewesen. — Ich zähle diese „vertikalen Ausnahmen“ zur Vervollständigung meines hier zu gebenden Bildes auf: Konditionsvereinbarungen, Rabattkartelle, Preisbindungen der zweiten Hand für Markenartikel, wobei die landwirtschaftlichen Markenartikel, allerdings ohne (D) Qualitätsgarantie, neu eingeführt wurden; Strukturkrisenkartelle, Rationalisierungs-, Export-, Import- und Kalkulationskartelle. Weiterhin Lizenzklauseln bei gewerblichen Schutzrechten und Geheimverfahren, Wettbewerbsregeln, die man am kürzesten als verbandsgesteuerte Auslegung des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb erläutern kann, schließlich sogar bestimmte Preisempfehlungen durch Verbände.

Soweit eine Kategorie vergessen sein sollte, hat der Gesetzgeber durch die **Generalklausel des § 8** vorgesorgt. Mit Recht hat daher der Unterausschuß des Wirtschaftsausschusses feststellen können, daß **der Wirtschaft** hierdurch „jede Chance für ein legales Kartell gewährt worden ist“. In der Tat, ein illegales Kartell ist kaum noch denkbar, wenn die Beteiligten nur einigen guten Willen zur Lektüre der gesetzlichen Bestimmungen aufbringen.

Die beiden von mir gestellten Grundsatzfragen können bei der jetzigen Fassung des Gesetzes bestimmt nicht bejaht werden. Der Wettbewerb kann infolge des genannten Verfahrens sowie infolge des eingeschrumpften Geltungsbereichs dieses Gesetzes nicht gesichert, geschweige denn wiederhergestellt werden. Dennoch hat die Mehrheit des Wirtschaftsausschusses davon abgesehen, die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu empfehlen. Sie hat sich mit der Empfehlung des Ausschusses identifiziert, der jeweils nach kritischer Würdigung wichtiger Bestimmungen in einem besonderen

(A) Absatz die Feststellung traf, daß trotz der Mängel die Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht empfohlen werden könne. Die Begründung für diesen Gegensatz zwischen kritischer Würdigung und Schlußfolgerung ist in jedem einzelnen Fall verschieden, aber immer sehr knapp. So heißt es sinngemäß etwa, daß ein schlechtes Kartellgesetz besser sei als gar keins, daß die Gerichte schon vernünftig sein würden in der Interpretation der Sach- und Formulierungsmängel und daß man schließlich auf eine Novelle hoffen könne und müsse. Eine Minderheit des Ausschusses, zu der ich mich ausdrücklich bekenne, vermochte dieser Argumentation nicht zu folgen. Sie hielt die genannten und ungenannten Mängel des Gesetzes für so schwerwiegend, daß sie dem Plenum die Anrufung des Vermittlungsausschusses empfehlen wollte. Da die Abstimmung aber so eindeutig zugunsten der Bejahung des Gesetzes ausfiel, hat es sich erübrigt, im einzelnen über die Wünsche der Minderheit abzustimmen.

Nun noch einige Hinweise auf die übrigen Ausschüsse. Im Gegensatz zum federführenden Wirtschaftsausschuß hat der Rechtsausschuß die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus rechtlichen Gründen empfohlen. Der Wirtschaftsausschuß glaubte nicht, daß die formalen Gründe des Rechtsausschusses, die Sie im einzelnen aus der BR-Drucks. Nr. 320/1/57 ersehen, einen ausreichenden Grund darstellten. Die wirtschaftspolitische Entscheidung wurde als vorrangig angesehen. Das wird freilich später kein Gericht hindern, die Verfassungswidrigkeit festzustellen, falls die Ansicht des Rechtsausschusses für richtig befunden wird. Der Wirtschaftsausschuß wollte mit seiner Stellungnahme lediglich zum Ausdruck bringen, daß für ihn allein die wirtschaftspolitische Seite dieses „Grundgesetzes der Marktwirtschaft“ maßgeblich sein konnte. Die Würdigung der Rechtsgründe konnte der Wirtschaftsausschuß dem Plenum nicht abnehmen.

Der Agnarausschuß hat die Anrufung des Vermittlungsausschusses wegen § 100 Abs. 7 Satz 2 nur dann empfohlen, wenn der Vermittlungsausschuß ohnehin angerufen wird.

Zusammenfassend kann ich aus dem federführenden Wirtschaftsausschuß somit berichten, daß Mehrheit und Minderheit in der Beurteilung des Gesetzes und seiner Mängel einig waren, aber völlig entgegengesetzte Konsequenzen daraus zogen. Als Berichterstatter des Wirtschaftsausschusses bin ich verpflichtet, Sie zu bitten, sich der Meinung der Mehrheit anzuschließen. Ich bezweifle persönlich, daß sie die bessere ist.

Dr. WESTRICK, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Die Bundesregierung ist sich darüber im klaren, daß das Kartellgesetz nicht die Erfüllung aller Blühträume bedeutet. Wir sind uns auch darüber im klaren und bitten Sie, bei Ihrer Stellungnahme zu berücksichtigen, daß

es ein Anfang ist. Ich darf mir mit der gütigen (C) Genehmigung des Präsidenten gestatten, ein paar Worte zu verlesen, die Professor Erhard gerade bei der letzten Behandlung des Kartellgesetzes im Bundestag gesagt hat. Er sagte:

Es ist ein Anfang, und ich bin überzeugt, daß dieses heutige Kartellgesetz nicht das ist, das in Deutschland einmal als letzte Form gelten wird. Aber dieses Kartellgesetz und der Geist, der aus ihm spricht, hat auch — und das ist wieder das deutsche Verdienst — in den Wettbewerbsregeln des Gemeinsamen Marktes seinen Niederschlag gefunden. Wir können füglich annehmen, daß dieser Geist einer freiheitlichen Wettbewerbsordnung bei aller Unzulänglichkeit in den Anfängen allmählich über Deutschland hinausgreifend die Grundlage einer Wettbewerbspolitik auf breiter internationaler Ebene abgeben wird.

Hiermit läßt Professor Erhard gerade auch dieses Argument anklingen, das für uns eine gewichtige Bedeutung hat, daß wir nämlich mit dem Grundsatz dieser Wettbewerbsfreiheit in den Gemeinsamen Markt eingehen können. Deshalb haben wir die dringende Bitte, daß das Kartellgesetz nach mehr als achtjähriger Arbeit verabschiedet werden möge. Das Gesetz ist von so grundsätzlicher Bedeutung für unsere Wirtschaftsordnung — seine Verabschiedung hat trotz seiner Dringlichkeit über acht Jahre benötigt —, daß es die Bundesregierung nach diesen jahrelangen Bemühungen um eine brauchbare Kompromißlösung begrüßen würde, (D) wenn Bedenken gegen Einzelheiten der gefundenen Regelung — Bedenken, die auch wir teilen — nunmehr zurückgestellt werden könnten. Die Verschiedenheit der zahlreichen Interessen und Auffassungen hat es mit sich gebracht, daß eine Fassung des Gesetzes, gegen die von keiner Seite mehr Einwendungen erhoben werden könnten, einfach undenkbar ist. Dazu kommt, daß es sich hier trotz des bisher vorhandenen und praktizierten Besatzungskartellrechtes um ein wirtschaftspolitisches und rechtliches Neuland handelt, das erst einmal auf Grund eines deutschen Gesetzes bearbeitet werden muß, bevor seine etwa noch vorhandenen Mängel ausgeglichen werden können.

Angesichts der politischen und wirtschaftspolitischen Notwendigkeit der Verabschiedung des Kartellgesetzes darf ich es mir ersparen, auf einzelne Punkte einzugehen, die der Herr Berichterstatter erwähnt hat. Soweit die Bedenken wirtschaftspolitischer Art sind, sich also gegen die behauptete zu geringe Wirkungskraft der jetzt gefundenen Vorschriften richten und soweit etwa Befürchtungen laut würden, ob das Bundeswirtschaftsministerium es erreichen wird, den Grundgedanken des Gesetzes in die Tat umzusetzen, möchte ich Sie bitten, doch zunächst einmal die Erfahrungen mit der Anwendung des Gesetzes abzuwarten. Soweit aber rechtliche Bedenken erhoben worden sind, will es mir scheinen, dürften diese in keinem Verhältnis zur grundlegenden wirtschafts-

(A) politischen Bedeutung der ganzen Angelegenheit stehen und sollten, wenn ich mir die Bitte erlauben darf, deshalb zurückgestellt werden. Wesentlich erscheint mir, daß die Rechtsstaatlichkeit im gesamten Bereich des Gesetzes gewahrt ist und der Bundesrat keine unabdingbaren Verfassungsgrundsätze außer acht läßt, wenn er diesem Gesetz zustimmt. Ich unterbreite Ihnen daher die Bitte, nach den achtjährigen Bemühungen um eine Kompromißlösung nunmehr diesem Gesetz seinen Lauf zu lassen, und ich gebe Ihnen die Versicherung, daß das Bundeswirtschaftsministerium alles daransetzen wird, dieses Gesetz in seinem eigentlichen Geiste zu verwirklichen.

Präsident **Dr. SIEVEKING**: Das Wort wird weiter nicht gewünscht. Dann kommen wir zur Abstimmung. Es liegt Ihnen vor der Entwurf eines Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auf BR-Drucks. Nr. 320/57, die Stellungnahme der Ausschüsse auf BR-Drucks. Nr. 320/1/57 und der Antrag des Landes Hessen auf BR-Drucks. Nr. 320/2/57. Wir haben zunächst darüber zu befinden, ob der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll. Wer gegen die Anrufung ist, den bitte ich um das Handzeichen. — 24 Stimmen gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses!

**BEZOLD** (Bayern): Meine sehr verehrten Herren! Ich darf namens der bayerischen Regierung folgende Erklärung abgeben.

Gegen das vom Bundestag beschlossene Gesetz (B) gegen Wettbewerbsbeschränkungen bestehen — wie der Rechtsausschuß festgestellt hat — eine Reihe von verfassungsrechtlichen Bedenken. Insbesondere sieht der Gesetzesbeschluß **verfassungsrechtlich unzulässige Einwirkungsmöglichkeiten von Bundesbehörden auf Landesbehörden** vor. Im einzelnen darf auf die in der BR-Drucks. Nr. 320/1/57 enthaltenen Empfehlungen des Rechtsausschusses und deren Begründung verwiesen werden. Die mit dem Grundgesetz nicht zu vereinbarenden Bestimmungen des Gesetzesbeschlusses könnten nur im Wege der Anrufung des Vermittlungsausschusses beseitigt bzw. in eine verfassungsrechtlich einwandfreie Fassung gebracht werden.

Da auf Grund der soeben erfolgten Beschlußfassung, nach der die Anrufung des Vermittlungsausschusses unterbleibt, keine Möglichkeit mehr besteht, die gegen den Gesetzesbeschluß bestehenden verfassungsrechtlichen Bedenken auszuräumen, wird sich Bayern bei der Abstimmung über die Frage, ob der Bundesrat dem Gesetz zustimmt, der Stimme enthalten.

Präsident **Dr. SIEVEKING**: Keine weiteren Wortmeldungen! Wer dem Gesetz seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. — 24 Stimmen! Damit ist dem Gesetz zugestimmt. — Gegenprobe! — Zwei Länder stimmen dagegen. — Enthaltungen? — Eine! Ich stelle fest, daß der **Bundesrat dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen zugestimmt hat.**

Ich rufe auf Punkt 4 der Tagesordnung:

**Gesetz über die Deutsche Bundesbank** (BR-Drucks. Nr. 321/57)

**Dr. NOLTING-HAUFF** (Bremen), Berichterstatter: Zu der nun in zwei Legislaturperioden umstrittenen Bundesbankvorlage hat der Bundesrat im ersten Durchgang eine große Anzahl von Änderungsanträgen gestellt. Als gemeinsamer Berichterstatter des federführenden Wirtschaftsausschusses und des Finanzausschusses berichte ich über den Gang der Beratungen, die seitdem im Bundestag und zuletzt wiederum in den beiden Ausschüssen des Bundesrates stattgefunden haben, folgendes:

Ich rufe zunächst in die Erinnerung, daß der Bundesrat für den Übergang der bisher währungspolitisch so erfolgreich geführten Bank deutscher Länder auf den Bund **drei Forderungen von grundsätzlicher Bedeutung** gestellt hat:

1. Die institutionelle Sicherung der Unabhängigkeit der Notenbank, die auch für die Zukunft gewährleistet bleiben muß.
2. Die Aufrechterhaltung der Wirtschaftsnähe der Bank.
3. Die Beibehaltung der Beweglichkeit in der Steuerung der Notenbank.

Der Bundesrat war der Auffassung, daß diese prinzipiellen Forderungen am besten und einfachsten durch abermalige Legalisierung des sogenannten zweistufigen Systems verwirklicht werden könnten, das den bisherigen organisatorischen Aufbau der Bank deutscher Länder kennzeichnet. Der Bundesrat hielt auch für die künftige Bundesbank, gerade um deren Unabhängigkeit vom Bund weitgehend zu sichern, eine **weitgehende Einschaltung der Länderebene** in die Organisation der Bank für erforderlich.

Der Bundestag ist, wenn er auch in seinen Beschlüssen das einstufige System der Regierungsvorlage prinzipiell beibehalten hat, den Forderungen des Bundesrates durch eine Dezentralisation dieses Systems so weitgehend gefolgt, daß sie im wesentlichen als praktisch erfüllt anzusehen sind. Der **Bundestagsausschuß für Geld und Kredit**, durch den die Vorlage für das Bundestagsplenum im einzelnen eingehend vorberaten worden ist, hat sich grundsätzlich **völlig auf den Standpunkt der Bundesratsforderungen** gestellt, die in dem Bericht des Ausschußvorsitzenden, Herrn Bundestagsabgeordneten Scharnberg, an den Bundestag zutreffend wörtlich wie folgt gekennzeichnet worden sind:

1. Institutionelle Garantie der Unabhängigkeit der Bundesbankleitung, die am besten durch „Pluralismus“, d. h. durch unmittelbare Ernennungsrechte der Länder für einen wesentlichen Teil des willensbildenden Organs gesichert werden kann;
2. Wirtschaftsnähe der Bundesbank, die über die Verwaltungsräte der Landeszentralbanken gewährleistet wird;

- (A) 3. **Beweglichkeit in der Steuerung der Bundesbank** im einzelnen, die mit einer Beschränkung der Zentrale auf die Richtlinien der Kreditpolitik und mit der eigenverantwortlichen Durchführung dieser Richtlinien durch die Landeszentralbankvorstände im einzelnen Falle erreicht werden kann.

Das einzige, was im Rahmen des jetzt vorliegenden Konzepts an organisatorischen und sonstwie grundsätzlichen Forderungen des Bundesrates gegenüber der Regierungsvorlage praktisch nicht erreicht worden ist, ist die Beteiligung der Länder an der Bundesbank. Die Länder werden für ihr Landeszentralbankkapital durch Übernahme der Ausgleichsschulden auf den Bund befriedigend abgefunden. Sonstige Rechte geben die Länder mit dieser Beteiligung praktisch kaum auf.

Von den Wünschen des Bundesrats sind die folgenden zehn bei der Änderung der Regierungsvorlage im Bundestag durchgesetzt worden:

- (B)
1. An die Stelle des ursprünglich vorgesehenen großen Direktoriums aus Zentralbankdirektoren und von ihnen abhängigen Hauptstellenleitern sind drei Organe getreten: der Zentralbankrat, das Direktorium und die Landeszentralbankpräsidenten.
  2. Der Zentralbankrat behält voll die Funktionen des bisherigen Zentralbankrats: alle währungspolitischen Entscheidungen liegen in seiner Hand. Dem Zentralbankrat gehören künftig außer den Landeszentralbankpräsidenten allerdings auch die Mitglieder des Direktoriums an. Den Vorsitz führt künftig der Präsident des Direktoriums, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident.
  3. Das Direktorium ist auf die Exekutive beschränkt worden. Es wird außer dem Präsidenten und Vizepräsidenten aus den gegenwärtigen sechs, höchstens acht Mitgliedern bestehen, die auf bis zu 8 Jahre bestellt werden. Das in der Regierungsvorlage vorgesehene Mammutdirektorium von bis zu 20 Mitgliedern, in welchem die Hauptstellenleiter praktisch weitgehend ausgeschaltet werden konnten, ist weggefallen.
  4. Die Landeszentralbankpräsidenten verwalten die Hauptstellen unter dem verbleibenden Namen „Landeszentralbanken“ in eigener Verantwortung, insbesondere was die Geschäfte mit dem Land sowie mit öffentlichen Verwaltungen im Land und die Geschäfte mit Kreditinstituten ihres Bereichs anbetrifft. Ausnahmen hiervon bestehen nur, soweit der Zentralbankrat, zu dem die Landeszentralbankpräsidenten ja mitentscheidend gehören, im Einzelfall Weisungen erteilt oder wenn es sich um Kreditinstitute handelt, die zentrale Aufgaben im gesamten Bundesgebiet haben und mit den sie betreffenden Geschäften damit in die Zuständigkeit des Direktoriums fallen.
  5. Die Landeszentralbankpräsidenten werden, wie es der Bundesrat verlangt hat, vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Länder bestellt.

Der Bundesrat ist lediglich als weitere Vorschlagsinstanz zwischengeschaltet und kann als solche zwar Vorschläge der Länder ablehnen, aber keine Vorschläge unterbreiten, die ihm nicht von dem betreffenden Land gemacht sind. (C)

6. Die Beiräte bei den Landeszentralbanken übernehmen weitgehend die Aufgaben der bisherigen Verwaltungsräte. Insbesondere ist klargestellt, daß diese Beiräte auch die Landeszentralbankpräsidenten in Fragen der allgemeinen Währungspolitik und, was ihre Stimmabgabe dazu im Zentralbankrat anlangt, beraten können.
  7. Der Kreditplafond der Länder bei der Bundesbank, der in der Regierungsvorlage mit 12 DM pro Einwohner für die größeren Länder, 24 DM für jede der beiden Hansestädte und 30 DM für die Stadt Berlin vorgesehen war, ist entsprechend den Forderungen des Bundesrates auf 20 DM pro Einwohner für die größeren Länder und 40 DM für die Stadtstaaten erhöht worden, während allerdings zugleich der Kreditplafond des Bundes von 2 Milliarden DM auf 3 Milliarden DM erhöht worden ist.
  8. Auch was das Verhältnis der Bank zur Bundesregierung anlangt, sind die Wünsche des Bundesrats erfüllt worden. Im § 12 Absatz 2 Satz 2 ist ausdrücklich formuliert, daß die Bank bei der Ausübung der Befugnisse, die ihr nach dem Gesetz zustehen, von Weisungen der Bundesregierung unabhängig ist.
  9. Der Sitz der Bank ist, wie es der Bundesrat vorgeschlagen hat, solange sich der Sitz der Bundesregierung nicht in Berlin befindet, auf Frankfurt/Main festgelegt worden. (D)
  10. Wegen der erforderlichen Übergangsvorschrift für die Organe der Bundesbank ist der Bundestag den Wünschen des Bundesrats dahin gefolgt, daß sowohl die Verträge der im Amt befindlichen Landeszentralbankpräsidenten als auch diejenigen der Mitglieder des Direktoriums auslaufen sollen, allerdings mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Direktoriums. Diese beiden Ausnahmen werden damit begründet, daß der Präsident des Direktoriums künftig die beiden Funktionen des bisherigen Direktoriumspräsidenten und des bisherigen Präsidenten des Zentralbankrats in sich vereinigt und daß eine entsprechende Funktionserweiterung auch bei dem künftigen Vizepräsidenten des Direktoriums vorliegt.
- Obwohl den Wünschen, die der Bundesrat im ersten Durchgang geäußert hat, seitens des Bundestages so weitgehend gefolgt ist, verbleiben einige Punkte, derentwegen im Wirtschafts- und Finanzausschuß des Bundesrates die Frage einer Anrufung des Vermittlungsausschusses eingehend erörtert worden ist. Es handelt sich dabei um folgendes:

1. Bei den Organen der Bank:

Die Zahl der Mitglieder des Direktoriums, die außer dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten

(A) gegenwärtig sechs beträgt, ist in der Vorlage auf bis zu acht erhöht worden. In dem Bericht des Herrn Bundestagsabgeordneten Scharnberg für den Bundestagsausschuß für Geld und Kredit heißt es hierzu allerdings:

Die Formulierung „bis zu acht weiteren Mitgliedern“ soll nur für den Fall, daß etwa später aus sachlichen Gründen weitere Mitglieder erforderlich werden könnten, eine Ergänzung ermöglichen, ohne daß es dann einer Gesetzesänderung bedarf.

## 2. Währungspolitisches Instrumentarium der Bank:

### a) Offenmarktpolitik

Die Bank ist nach § 42 der nunmehrigen Fassung der Vorlage berechtigt, vom Bund die Aushändigung von Schatzwechseln zur Mobilisierung der gegenüber der Bank bestehenden Ausgleichsschuld des Bundes bis zum Höchstbetrage von 4 Milliarden DM zu verlangen. Eine weitergehende Mobilisierung der Ausgleichsschuld, die insgesamt rund 8 Milliarden DM beträgt, ist nur durch einen Beschluß der Bundesregierung möglich, der auf Antrag der Bank ergehen kann. In den Ausschüssen des Bundesrates ist erörtert worden, ob nicht insbesondere im Hinblick darauf, daß nunmehr schon die fünfte Milliarde der Ausgleichsschuld für die Offenmarktpolitik der Währungsbank hat mobilisiert werden müssen, der Notenbank unbegrenzt das Recht auf Mobilisierung der Ausgleichsschuld des Bundes durch Schatzwechsel ohne Zustimmung der Bundesregierung gegeben werden sollte. Auch der Ausschuß des Bundestags für Geld und Kredit hat diese Frage eingehend beraten. Es heißt in dem Bericht des Herrn Abgeordneten Scharnberg wörtlich:

„Nachträglich hat die Bank deutscher Länder im Hinblick auf die neuerliche Entwicklung ihres Gold- und Devisenbestandes den Wunsch geäußert, ihr ein uneingeschränktes Recht auf Mobilisierung der gesamten Ausgleichsforderung zuzuerkennen. Der Ausschuß hat seinen ersten Beschluß nicht geändert, weil eine Interessenkollision mit dem Bundesfinanzminister dadurch vermieden wird, daß die Bundesregierung einen Antrag der Bundesbank zu genehmigen hat, und weil der Ausschuß zudem erwartet, daß die Bundesregierung die Erhöhung beschließt, wenn die währungspolitische Lage es erfordert, und sie vor allem nicht von Bedingungen abhängig macht“.

b) In der Frage der **Einlagenpolitik** ist den Forderungen des Bundesrates durch den Bundestag nicht vollständig gefolgt worden. Während der Bundesrat eine außerhalb der Notenbank erfolgende Einlage oder Anlage von Kassenbeständen der Länder lediglich im Benehmen mit der Bundesbank gewünscht hat, sieht der § 17 in der gegenwärtigen Form der

Vorlage vor, daß eine **anderweitige Einlegung** (C) oder Anlage der **Zustimmung der Bundesbank** bedarf, wobei allerdings die Deutsche Bundesbank das Interesse der Länder an der Erhaltung ihrer Staats- und Landesbanken zu berücksichtigen hat.

Es ist nicht zu verkennen, daß diese Regelung problematisch ist. Es ist dies auch in den Erörterungen des Bundestagsausschusses für Geld und Kredit zum Ausdruck gekommen. Einerseits ist die sogenannte „Einlagenpolitik“ im Vergleich zu den heute schon klassischen übrigen Instrumenten der Notenbankpolitik, wie der Diskontpolitik, der Kreditpolitik, der Mindestreservpolitik und der Offenmarktpolitik, ein verhältnismäßig schwaches währungspolitisches Instrument. Denn die Verfügbarkeit der betreffenden Guthaben als solche kann auch, wenn sie bei der Notenbank eingelegt werden, nicht eingeschränkt werden. Es ist allerdings zuzugeben, daß die Einlage dieser Guthaben bei der Notenbank eine währungspolitische Konsequenz hat, daß die betreffenden Kassenbestände keine Grundlage zusätzlicher Kreditschöpfung bilden können, was im Falle ihrer Einlage bei Kreditbanken der Fall sein könnte. Andererseits ist zu berücksichtigen, daß die Länder in dieser ganzen Frage eine Zwischenposition zwischen dem Bund und den Gemeinden haben. Die Einlagepflicht des Bundes, die auch schon in der Vergangenheit bestanden hat, hat deswegen nicht zwingend eine entsprechende unbeschränkte Einlagepflicht der Länder zur Folge, wenn die Tatsache Berücksichtigung findet, daß für die Gemeinden eine solche Einlagepflicht bei der Notenbank überhaupt nicht besteht und darüber hinaus auch noch in Betracht gezogen wird, daß für die Kassenbestände der öffentlichen Sozialversicherungsträger eine solche Einlagepflicht gleichfalls nicht festgelegt worden ist.

3. Was das **Inkrafttreten des Gesetzes** anlangt, ist erörtert worden, daß im Interesse eines reibungslosen Übergangs der Bank deutscher Länder auf die künftige Bundesbank die in der Vorlage nunmehr vorgesehene Fristbestimmung, wonach das Gesetz am ersten Tage des auf die Verkündung folgendes Monats in Kraft treten soll, um einen Monat verlängert werden sollte.

Übereinstimmend sind Wirtschafts- und Finanzausschuß der Auffassung gewesen, daß die Gesetzesvorlage der Zustimmung des Bundesrats bedarf und daß dies, erhärtet durch das vom Bundesrat eingeholte staatsrechtliche Gutachten des Herrn Prof. Dr. Klein, Münster, auch in dem Beschluß des Bundesrats zum Ausdruck zu bringen ist.

Im übrigen sind beide Ausschüsse, die in der sachlichen Beurteilung der für eine Anrufung des Vermittlungsausschusses in Betracht kommenden Punkte weitgehend übereinstimmten, was die Anrufung des Vermittlungsausschusses als solche anlangt, zu von einander abweichenden Vorschlägen

(A) an den Bundesrat gelangt. Der Wirtschaftsausschuß hat dabei einer baldmöglichen Verabschiedung der Vorlage den Vorzug vor einem Vermittlungsverfahren über die in Frage stehenden Punkte gegeben und die Anrufung des Vermittlungsausschusses mit Stimmgleichheit abgelehnt; es ist dabei allerdings darauf hinzuweisen, daß dieses Abstimmungsergebnis zu einer Empfehlung an den Bundesrat, der Gesetzesvorlage seine Zustimmung zu geben, nicht ausreicht hat. Insoweit muß die schriftliche Vorlage über die Ausschlußvorschläge, die dem Bundesrat vorliegt, wohl korrigiert werden. Der Finanzausschuß hat sich mit Mehrheit dafür ausgesprochen, dem Bundesrat wegen der vorhin erörterten vier Punkte, nämlich

Zahl der Mitglieder des Direktoriums, Wegfall der ziffernmäßigen Beschränkung bei der ohne Zustimmung der Bundesregierung möglichen Schatzwechsel-Mobilisierung der Bundesausgleichsschuld für die Offenmarktpolitik,

Einlage von Kassenguthaben der Länder bei der Bundesbank und

Frist für das Inkrafttreten des Gesetzes

die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu empfehlen.

Wie auch die Entscheidung des Bundesrates heute ausfallen möge, ist jedenfalls eines abschließend zu sagen:

Der Bundesrat hat auf Grund seiner gesetzgeberischen Kompetenzen alles getan, um institutionell und organisatorisch die Funktion unserer Währungsbank von der Spitze bis zur Peripherie, vom Zentralbankrat und vom Direktorium bis zu den Landeszentralbanken so zu erleichtern, daß die Aufrechterhaltung unserer Geldordnung, die uns den Wiederaufbau und den Wirtschaftsaufstieg der hinter uns liegenden Jahre ermöglicht hat, auch für die Zukunft gewährleistet erscheint. Institutionen finden freilich stets dort ihre Grenze, wo die Sphäre des Persönlichen beginnt. Menschliche Einrichtungen werden für Menschen geschaffen. Mögen die Männer, die künftig die schwere Verantwortung der Leitung unserer Bundesbank zu tragen haben werden, von der Einrichtung, die ihnen mit dieser Gesetzesvorlage zur Verfügung gestellt wird, stets einen Gebrauch machen, der den großen Pflichten entspricht, welche mit einer der bedeutungsvollsten Aufgaben unseres öffentlichen Lebens verbunden sind!

(B) **Dr. WESTRICK**, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Als Sie das Bundesbankgesetz im ersten Durchgang berieten, hat der Bundeswirtschaftsminister Ihnen am Schluß seiner Rede gesagt, daß doch schließlich auch der Bundesrat den Regierungsentwurf als einen für alle Beteiligten annehmbaren Kompromiß anerkennen möge. Nachdem der Bundestag an den Vorschriften über die innere Organisation noch gewisse Änderungen vorgenommen hat, hoffe ich, daß auch der Bundesrat mit der gefundenen Lösung der Organisa-

tionsfrage zufrieden sein wird. Würde er der Empfehlung seines federführenden Ausschusses folgen, so würde dieses wichtige Gesetz, das der Bundestag bekanntlich einstimmig beschlossen hat, endlich in seltener und wirklich erfreulicher Einmütigkeit zustande kommen. Gemessen an der großen Bedeutung, die dem Zustandekommen dieses Gesetzes zukommt, sind — so will es mir scheinen — die Änderungsvorschläge des Finanzausschusses, derentwegen er den Vermittlungsausschuß anzurufen vorschlägt, doch nicht von letztlich entscheidender Bedeutung.

Ich möchte auf die Änderungsvorschläge, die der Herr Berichterstatter gerade eben vorgetragen hat, Nr. 1, 3 und 4, die ja den Wunsch Nr. 2 mehr oder weniger umrahmen, nicht im einzelnen eingehen. Die offenbar hauptsächlich gewünschte Änderung des § 17 über die grundsätzliche Pflicht des Bundes und der Länder zur Einlegung ihrer Kassennittel bei der Bundesbank wäre nach übereinstimmender Ansicht von Bundesregierung und Notenbank ein bedauerlicher und bedeutender Rückschritt unserer Währungsgesetzgebung, weil er auf eine Schwächung des währungspolitischen Instruments hinauslaufen würde. Die Bundesregierung appelliert daher an alle für die Sicherung der Währung verantwortlichen Instanzen, die Währungsbank in dieser ihrer schwierigen Aufgabe zu unterstützen. Angesichts der überragenden Bedeutung einer kraftvollen Währungspolitik scheint der Bundesregierung kein ausreichend gewichtiger Grund dafür vorzuliegen, daß die Finanzminister der Länder anders oder weniger als der Bundesfinanzminister gehalten sein sollen, der Währungsbank ihre Unterstützung durch die Art der Kassenhaltung der öffentlichen Gelder zu gewähren. Auch der bekanntgewordene Vorschlag einzelner Länderfinanzminister, die Ingerenz der Notenbank nur auf 50 % der öffentlichen Kassennittel zu erstrecken, ist nach Meinung der Bundesregierung eine wahrhaft halbe Sache, und wäre auch aus anderen Gründen nach übereinstimmender Ansicht der Bank deutscher Länder, der Bundesregierung und des zuständigen Bundestagsausschusses, der ebenfalls diesen Vorschlag bereits eingehend geprüft hat, ungeeignet. Der Bundesrat hat immer wieder nachdrücklich betont, daß er eine unabhängige und wirklich aktionsfähige Währungsbank wünscht. Nach Meinung der Bundesregierung würde sich daher der Bundesrat mit dieser seiner eigenen These in einen Widerspruch setzen, wenn er sie nicht durch die Tat bekräftigte, indem er der Währungsbank eine uneingeschränkte Ingerenz auf die Kassenhaltung auch der Landesgelder einräumte, in dem Vertrauen, daß die Währungsbank diese Ingerenz dem Gesetz gemäß elastisch handhaben wird, wenn die währungspolitische Lage dies zuläßt. Ich darf mich in diesem Zusammenhang auf jene Ausführungen beziehen, die der Vorsitzende Ihres Finanzausschusses, Herr Senator Dr. Schultze-Schlutius, gemacht hat, indem er gerade dieses Vertrauen als wichtigstes Moment in den Vordergrund stellt.



- (A) Nun ist in der Presse der Verdacht geäußert worden, der Widerstand der Finanzminister beruhe etwa darauf, daß sie keinen Einblick der Öffentlichkeit in ihre Kassen wünschen. Ich kann mir nicht vorstellen, daß dieser Verdacht wirklich zuträfe; denn in unserer Demokratie sollte die **Publizität der öffentlichen Finanzgebarung** eine besondere Selbstverständlichkeit sein, und diese Publizität ist bei dem ständig steigenden Volumen der öffentlichen Finanzen nach Meinung der Bundesregierung eine wichtige Voraussetzung für die richtige Formulierung der Konjunktur- und Währungspolitik. Mit Recht hat deshalb nach unserer Meinung der Bundestagsausschuß für Geld und Kredit bei der Beratung des Bundesbankgesetzes darauf hingewiesen, daß der hier behandelte § 17 noch der Ergänzung durch ein **Bundesgesetz über die Statistik der öffentlichen Finanzen** bedarf. Die Bundesregierung hat im Mai mit Drucksache 3518 den Entwurf eines solchen Finanzstatistikgesetzes vorgelegt. Der Bundestag hat es aber nicht mehr verabschieden können, und ich nehme an, daß die nächste Bundesregierung dem nächsten Bundestag den Entwurf erneut vorlegen wird. Ich möchte bei der heutigen Gelegenheit der Hoffnung Ausdruck geben, daß die Finanzminister der Länder ihren leider auch bei jenem Gesetz schon deutlich gewordenen Widerstand gegen eine Statistik des Geldvermögens der Länder aufgeben werden. Ich glaube jedenfalls, daß die öffentliche Meinung weder in der Frage des § 17 des Bundesbankgesetzes noch in der Frage der Statistik des öffentlichen Geldvermögens auf der Seite des Finanzausschusses des Bundesrats stehen würde. Ich möchte deshalb auch den Bundesrat herzlich und dringend bitten, nicht der Empfehlung des Finanzausschusses zu folgen, sondern vielmehr der des Wirtschaftsausschusses, und dem Bundesbankgesetz so, wie es vorliegt, zuzustimmen.

Meine kurzen Ausführungen betreffen nur das Gesetz, nicht dagegen die Menschen, die mit ihm zusammenhängen. Vor dem Zustandekommen dieses Gesetzes dürfte auch noch nicht der rechte Zeitpunkt sein, die großen unbestrittenen Verdienste derjenigen Persönlichkeiten zu würdigen, deren Ämter sich erst durch die gesetzliche Neuordnung verändern sollen. Schließlich möchte ich noch nachdrücklichst betonen, daß weder aus der staatsrechtlichen Umorganisation unserer Notenbank noch aus den dadurch veranlaßten personellen Veränderungen der Schluß gezogen werden darf, daß die Bundesregierung irgendeine grundsätzliche Kursänderung der deutschen Währungspolitik wünscht oder beabsichtigt. Die Sicherung der Währung durch eine unabhängige und starke Währungsbank ist nach wie vor unser gemeinsames vorrangiges Ziel.

**WEYER** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Im Vordergrund der währungspolitischen Notwendigkeiten steht die möglichst weitgehende **Mobilisierung der Ausgleichsforderungen der Bundesbank für Geschäfte am**

**offenen Markt**, die § 42 des Gesetzentwurfs behandelt. Hier erscheint uns eine Erhöhung des Höchstbetrages von 4 Milliarden auf wenigstens 6 Milliarden empfehlenswert. Das währungspolitisch Gute an dieser Mobilisierung ist nämlich, daß es sich nicht um eine Erhöhung des Kreditplafonds des Bundes handelt, sondern daß mit diesem Betrag eine **Sterilisierung der** ungewöhnlich starken **Geldvermehrung aus Devisenzuflüssen** möglich ist. Praktisch bedeutet die Steigerung von 4 auf 6 Milliarden, daß mit diesem Betrag die Bundesbank Geld aus dem Geldmarkt nehmen kann, ohne gleichzeitig im Kreditwege dem Bund neue Ausgaben zu ermöglichen und ohne gleichzeitig die mittelständische und sonstige Wirtschaft, insbesondere aber auch den Wohnungsbau durch neue restriktive Maßnahmen wie Mindestreserveerhöhung belasten zu müssen. Wenn nämlich die Grenze der Offen-Markt-Politik von 4 Milliarden erreicht wäre, was schon heute absehbar ist, müßte die Notenbank zur Beseitigung der Geldschwemme aus der Devisenposition ihre anderen Instrumente verwenden, die wesentlich härter, unelastischer und auch ungerechter sind. Man muß vorsichtigerweise angesichts des Debakels innerhalb der OEEC damit rechnen, daß die **Devisenzuflüsse** anhalten und damit die **Geldmengenvermehrung in D-Mark** im Innern fortgesetzt wird.

Zum zweiten darf ich sagen: Aus den Ausführungen des Herrn Berichterstatters der Bundesregierung, Staatssekretär Dr. Westrick, klang ein leichter **Vorwurf des Länderegoismus** an. Das ist weder bei den Finanzministern noch bei den (D) Wirtschaftministern noch bei den Kabinetten der Fall, die der Anrufung des Vermittlungsausschusses das Wort reden. Es ist kein Zweifel und auch von der Bundesregierung nicht bestritten, daß die Länder eine Zwischenstellung im staatlichen Bereich einnehmen. Ich lasse jederzeit mit mir über diese Frage, über die Zweckmäßigkeit diskutieren, aber wir diskutieren hier ja nicht über föderative Systeme oder nichtföderative Systeme, sondern über die Tatsache, daß die Gemeinden eben nicht diese Einlageverpflichtung haben, der Bund aber wohl und daß sich eben eine bestimmte Zwischenstellung bei den Ländern ergibt. Daß gerade die Länder Verständnis für die Währungspolitik der Bundesregierung und der Bundesnotenbank haben, darf ich auch in diesem Kreise nachdrücklich unterstreichen. Es gibt in der Vergangenheit keinen Beweis dafür, daß sich etwa aus Überlegungen oder Manipulationen der Länder irgendwelche Gefahr für die Währung ergeben hätte. Es haben keine Türme errichtet werden können, es haben keine Reserven sich entwickeln können, und damit haben sich auch keine Gefahren für die Währungspolitik aus der Finanzgebarung der Länder ergeben. Wir haben also ein echtes Interesse daran, die Stabilisierung der Währung zu erreichen, und auch im Kreise der Finanzminister sind ja bestimmte Vorschläge, auf die Herr Staatssekretär Dr. Westrick einging, bereits gemacht worden. Daß 50:50 eine halbe Sache ist, hat, glaube ich, schon Adam Riese vor einiger

(A) Zeit einmal festgestellt; es ist aber immerhin eine Lösung, ein Kompromißvorschlag, der im Vermittlungsausschuß von uns zur Diskussion gestellt werden darf.

Herr Staatssekretär Dr. Westrick, die Frage mit dem „gläsernen Portemonnaie“ ist, glaube ich, keine Angelegenheit, die sich gegen die Finanzminister der Länder richtet; ich habe den Eindruck, daß damit ein anderer gemeint sein sollte.

(Heiterkeit.)

Präsident Dr. SIEVEKING: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Dann kommen wir zur Abstimmung. Es liegen Ihnen vor: das Gesetz über die Deutsche Bundesbank auf BR-Drucks. Nr. 321/57, dazu die Empfehlungen der Ausschüsse auf BR-Drucks. Nr. 321/1/57 und der Antrag der Freien Hansestadt Bremen auf BR-Drucks. Nr. 321/2/57.

Wir haben zunächst darüber zu befinden, ob der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll oder nicht. Wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Es sind die Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Hamburg, Bremen und Berlin. Das ist die Minderheit.

Wir haben nunmehr die Gründe festzustellen, aus denen der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll. Ich bitte, zunächst die BR-Drucks. Nr. 321/1/57 zur Hand zu nehmen.

(B) Ich rufe auf II Ziff. 1. Wer dieser Empfehlung seine Zustimmung gibt, den bitte ich um das Handzeichen. — 22 Stimmen! Die Empfehlung ist damit angenommen.

Dann II Ziff. 2! Wer dieser Empfehlung beitreten will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist der Hauptpunkt; aber er ist abgelehnt.

(Heiterkeit.)

Ziff. 3! — 22 Stimmen; die Empfehlung ist damit angenommen.

Ziff. 4! — Ebenfalls 22 Stimmen; Ziff. 4 ist ebenfalls angenommen.

Dann haben wir noch abzustimmen über den Antrag des Landes Bremen, der einen neuen Wortlaut für § 39 Abs. 1 bis 4 des Gesetzentwurfs wünscht. — Das ist die Minderheit.

Dann wären als Gründe für die Anrufung des Vermittlungsausschusses die Empfehlungen des Finanzausschusses unter II Ziff. 1, 3 und 4 festgestellt.

Dr. ALTMEIER (Rheinland-Pfalz): Mir scheint, daß bei Ziff. 2 ein Irrtum bei der Abstimmung obgewaltet hat. Ich darf mir erlauben, die Wiederholung der Abstimmung vorzuschlagen.

Präsident Dr. SIEVEKING: Ist das Haus damit einverstanden, daß die Abstimmung wiederholt wird?

(Dr. Altmeier: Das ist immer gemacht worden!)

Wer widerspricht?

(C)

(Zuruf.)

— Hessen widerspricht. Ich glaube auch nicht, daß ein Fehler vorgekommen ist.

Dann habe ich nach der Geschäftsordnung zu fragen, ob aus den drei soeben genannten Gründen der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll. Wer für die Anrufung aus diesen drei Gründen eintritt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. — Bitte noch einmal!

Dr. ALTMEIER (Rheinland-Pfalz): Ich bitte um Länderaufruf.

Präsident Dr. SIEVEKING: Ich rufe länderweise auf, damit kein Zweifel möglich ist. Es handelt sich darum, festzustellen, ob aus den drei vorhin festgestellten Gründen der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll oder nicht. Wer für die Anrufung eintritt, der stimmt mit Ja.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden-Württemberg	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Saarland	Ja
Schleswig-Holstein	Nein

17 Stimmen dafür und 24 Stimmen dagegen! Da wir damit keine Gründe für die Anrufung des Vermittlungsausschusses haben, entfällt die Anrufung überhaupt.

BEZOLD (Bayern): Wie bereits bei der ersten Behandlung des Entwurfs eines Gesetzes über die Deutsche Bundesbank im Bundesrat festgestellt wurde, läßt Art. 88 GG, der die Errichtung einer Währungs- und Notenbank als Bundesbank vorschreibt, sowohl einen einstufigen zentralen Aufbau der Bundesbank als auch einen zweistufigen dezentralen Aufbau unter Beibehaltung der Landeszentralbanken als landesunmittelbare Einrichtungen zu. Bayern hat während der bisherigen Gesetzgebungsverhandlung immer die Auffassung vertreten, daß entsprechend dem föderativen Aufbau der Bundesrepublik auch für den Aufbau der Bundesbank die dezentrale oder föderative Lösung gewählt werden soll. Auch der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG diese Lösung vorgeschlagen. Da der vorliegende Gesetzesbeschluß des Bundestages insoweit den Vorschlägen des Bundesrates nicht gefolgt ist, sondern sich für eine zentrale Lösung entschieden hat, sieht sich Bayern außerstande, dem Gesetz über die Deutsche Bundesbank zuzustimmen.

(A) **Dr. ALTMEIER** (Rheinland-Pfalz): Ich kann vom Platze aus erklären, daß wir uns der Erklärung von Bayern anschließen.

Präsident **Dr. SIEVEKING**: Ich stelle nunmehr fest, daß der Bundesrat der Ansicht ist, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf. — Ich höre keinen Widerspruch.

Ich stelle sodann das Gesetz zur Abstimmung. Wer ihm seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die große Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen, dem Gesetz über die Deutsche Bundesbank gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.**

(Dr. Altmeier: Rheinland-Pfalz hat nicht zugestimmt!)

Ich rufe auf Punkt 5 der Tagesordnung:

**Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (BR-Drucks. Nr. 322/57)**

Eine Berichterstattung erfolgt nicht. Wir haben aber eine ziemlich komplizierte Abstimmung vorzunehmen.

Ich darf zunächst darauf hinweisen, daß im Gesetzestext auf Seite 16, linke Spalte, unter Buchst. c ein Druckfehler unterlaufen ist; es muß dort statt „§ 29 Abs. 2 Satz 2“ richtig heißen: „§ 29 Abs. 3 Satz 2“.

(B) Darf ich zunächst fragen, ob aus dem Hause das Wort gewünscht wird?

**Dr. KLEIN** (Berlin): Herr Präsident! Meine Herren! Namens des Senats von Berlin bitte ich das Hohe Haus, die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus den Gründen zu verlangen, die in dem Ihnen vorliegenden Antrag des Landes Berlin auf BR-Drucks. Nr. 322/2/57 verzeichnet sind. Ich darf auf die formulierten Änderungsanträge sowie die dazu gegebenen Begründungen in der genannten Drucksache verweisen und möchte hier nur einige grundlegende Ausführungen machen.

Der vorliegende Gesetzentwurf geht bekanntlich auf einen Initiativantrag verschiedener Bundestagsfraktionen zurück, so daß der Bundesrat keine Möglichkeit zu einer Stellungnahme im ersten Durchgang gehabt hat. Wenn demnach der Bundesrat jetzt erstmals offiziell zu der Vorlage Stellung nimmt, so kann man zweifellos davon ausgehen, daß ein Bedürfnis nach einer Novelle zum 131er-Gesetz allgemein anerkannt wird. Dabei muß man allerdings gleichzeitig fordern, daß die Novelle jetzt, zwölf Jahre nach Kriegsende, sich nicht mit der Ausfüllung von Gesetzeslücken und der Milderung von Härten begnügt, sondern endlich eine abschließende, umfassende Lösung des gesamten Problems des 131er-Personenkreises bringt, zumindest soweit es sich um Fragen der Unterbrin-

gung handelt. Leider wird der dem Hohen Hause vorliegende Gesetzentwurf dieser Forderung nicht gerecht. Vielmehr ist in der zweiten und dritten Lesung der Vorlage im Deutschen Bundestag am 4. Juli 1957 durch den Berichterstatter, Herrn Abgeordneten Dr. Kleindinst, ausdrücklich bemerkt worden, es sei leider nicht möglich gewesen, die von weiten beteiligten Kreisen erhobene Forderung nach einer abschließenden Gesetzgebung zu erfüllen, da das vom Gesetz erstrebte Ziel der Beseitigung der Unterbringungsnot noch nicht erreicht sei und da bei Durchführung des Gesetzes immer noch neue wichtige Fragen aufträten, für deren abschließende Regelung die endgültigen Erfahrungen noch fehlten.

Wenn man auch diese Erwägungen des Deutschen Bundestages, die sicherlich mit gründlicher Überlegung und großer Sorgfalt angestellt wurden, würdigt, so muß man doch auf jeden Fall fordern, daß die mit der jetzt vorliegenden Novelle erstrebte Teillösung einen wesentlichen Fortschritt in Richtung auf eine Abschlußregelung darstellt. Da das nach Lage der Dinge leider nicht gesagt werden kann, glaubt der Senat von Berlin, daß der Bundesrat auch bei Anlegung eines strengen Maßstabes auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht verzichten kann, um wenigstens solche Änderungen der Gesetzesnovelle zu erreichen, die den politischen Notwendigkeiten, den Erfordernissen der Personalwirtschaft und den finanziellen Interessen der Länder und Gemeinden besser gerecht werden.

(D) Unter diesen Gesichtspunkten möchte ich zu den von Berlin gestellten Anträgen einige kurze Bemerkungen machen.

Unter Ziff. 1 der BR-Drucks. Nr. 322/2/57 wird eine Ergänzung der neu einzufügenden Ziff. 3 a in § 3 des 131er-Gesetzes gefordert. Bekanntlich sieht die vom Deutschen Bundestag eingefügte Ziff. 3 a den **Ausschluß der Rechte aus Kap. I** des Gesetzes für alle diejenigen **Personen** vor, die durch ihr Verhalten während der Herrschaft des Nationalsozialismus **gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben**. Es wird niemand unter uns sein, der diese Bestimmung nicht aufrichtig begrüßt. Der Senat von Berlin ist jedoch der Meinung, daß die Vorschrift erweitert werden muß, um auch solche Personen auszuschließen, die sich in den letzten Jahren aktiv im Sinne einer Bekämpfung der Demokratie betätigt haben. Die von Berlin gewählte Formulierung entspricht hier wörtlich der Bestimmung des Bundesgesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der Fassung vom 23. Dezember 1955. Nach § 8 Abs. 1 Ziff. 4 dieses Gesetzes sind von der Wiedergutmachung diejenigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes ausgeschlossen, die nach dem 23. Mai 1949 die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekämpft haben. Es wäre nun meines Erachtens ein politisch unhaltbarer Zu-

(A) stand, wenn die wiedergutmachungsberechtigten Beamten ihren Anspruch verlieren, weil sie gegen die demokratische Grundordnung tätig werden, während der Personenkreis des 131er-Gesetzes seine Rechte auch bei aktiver Tätigkeit gegen die Demokratie behalten sollte. Ich bitte das Hohe Haus um Verständnis dafür, daß gerade Berlin auf Grund seiner besonderen Stellung an der Erweiterung der Ziff. 3 a politisch stärkstens interessiert ist. Ich darf davon ausgehen, daß auch die übrigen Länder der Bundesrepublik ein politisches Interesse an dem Antrage Berlins zu Ziff. 1 haben.

Was nunmehr den Antrag zu Ziff. 6 anlangt, so handelt es sich hier um ein politisches Anliegen, das vorwiegend für Berlin praktische Bedeutung hat. Der Antrag zu Ziff. 6 bezieht sich auf den § 56 Abs. 3 des Gesetzes und bringt insofern eine Ausnahmebestimmung, als er auch für Personen, die im Sowjetsektor von Berlin oder in den zur Sowjetzone gehörenden Zonenrandgebieten wohnen, die **Gewährung von Unterstützungen** gestattet. Die vom Deutschen Bundestag beschlossene Einfügung des Abs. 3 in § 56 bedeutet ein dankenswertes und anerkennenswertes Entgegenkommen gegenüber der besonderen politischen Situation in der gespaltenen Reichshauptstadt.

Zur Erläuterung darf ich hier darauf aufmerksam machen, daß § 147 des Berliner Landesbeamtengesetzes den Anspruch auf Versorgungsbezüge für die Berliner Landesbeamten auch dann bestehen läßt, wenn die Versorgungsberechtigten ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Ost-Berlin oder in den Randgebieten von Berlin haben. Der Deutsche Bundestag hat, wie bemerkt, die politische Notwendigkeit zugestanden, in der Novelle zum 131er-Gesetz eine Regelung zu treffen, die der Vorschrift des § 147 des Berliner Landesbeamtengesetzes entgegenkommt. Dabei glaubte allerdings der Bundestag, nicht so weit gehen zu sollen, den betreffenden Personen einen vollen Anspruch im Sinne des 131er-Gesetzes zu gewähren, sondern er hat sich damit begnügt, die Zahlung von Unterstützungen nach besonderen Richtlinien zuzulassen.

Mit dem vorliegenden Antrag des Landes Berlin zu Ziff. 6 soll das vom Deutschen Bundestag gewählte System der Unterstützungszahlungen grundsätzlich nicht angetastet werden. Der Antrag Berlins richtet sich lediglich dagegen, daß nach der Fassung des § 56 Abs. 3 in den Genuß der Unterstützungen nur solche Personen kommen können, die ihr Amt oder ihren Arbeitsplatz bei einer Dienststelle des Reiches oder des früheren Landes Preußen in Berlin hatten oder von einer in Berlin gelegenen Kasse des Reiches oder des früheren Landes Preußen Versorgungsbezüge erhielten. Ausgeschlossen sind damit alle Personen, die am 8. Mai 1945 ihr Amt oder ihren Arbeitsplatz bei einer Berliner städtischen Dienststelle hatten, wenn diese Dienststelle im jetzigen Sowjetsektor von Berlin lag und die dort beschäftigt gewesen Beamten, Angestellten und Arbeiter infolgedessen zum Personenkreis des Kap. I des 131er-Gesetzes gehören. Seit langem ist es der politische Wunsch des Senats

von Berlin, den erwähnten Personenkreis, der in Ost-Berlin oder in den zur Sowjetzone gehörenden Zonenrandgebieten wohnt, in Anlehnung an die Vorschriften des Berliner Landesbeamtengesetzes einzubeziehen. Es ist dabei nicht einzusehen, warum die Bestimmung des § 56 Abs. 3, die als solche von Berlin aufrichtig begrüßt wird, sich auf die Dienststellen des Reiches oder des früheren Landes Preußen in Berlin beschränkt und die städtischen Bediensteten ausschließt.

Die Begründung zu dem Antrag Berlins zu den Ziff. 1 und 6 ist, wie ich ausgeführt habe, in erster Linie politischer Art. Die anderen Anträge des Landes Berlin, die Ihnen in der BR-Drucks. Nr. 322/2/57 vorliegen, sind in der Hauptsache personalwirtschaftlich und finanzpolitisch begründet.

Mit dem Antrag zu Ziff. 3, der eine Änderung des § 17 Abs. 1 begehrt, wird eine solche Erleichterung der Personalwirtschaft und eine Herabsetzung der finanziellen Verpflichtungen aus § 17 erstrebt. Bekanntlich hat der Finanzausschuß des Bundesrates gemäß BR-Drucks. Nr. 322/1/57 ebenfalls eine Neufassung des § 17 Abs. 1 vorgeschlagen. Ich darf hierzu erklären, daß Berlin dem Antrag des Finanzausschusses zu § 17 zustimmen würde, wenn der entsprechende Berliner Antrag keine Mehrheit finden sollte.

Im Zusammenhang hiermit ist auch der Antrag von Hamburg auf BR-Drucks. Nr. 322/5/57 zu prüfen, über den als weitestgehenden Antrag wohl zuerst abzustimmen wäre.

Lassen Sie mich noch ganz kurz auf den Antrag Berlins zu Ziff. 4 eingehen, der an vier verschiedenen Stellen des Gesetzes die Ersetzung der Zahl „62“ durch die Zahl „58“ wünscht. Es handelt sich hierbei um die **Zurruhesetzung der 131er**. Diese Änderungen bezwecken letzten Endes nur die Wiederherstellung der Fassung, die der Beamtenrechtsausschuß des Deutschen Bundestages formuliert und dem Plenum des Deutschen Bundestages zur Verabschiedung vorgelegt hatte. Es ist bekannt, daß der Bundestag erst in seiner zweiten Lesung auf Grund eines Schreibens des Bundesministers der Finanzen die jetzt vorliegende Fassung beschlossen und so die Bestimmungen im Sinne einer abschließenden Förderung der Unterbringung verschlechtert hat. Nach meiner Ansicht liegt es im Interesse aller Länder und Gemeinden, hier die Formulierung wiederherzustellen, wie sie der zuständige Bundestagsausschuß nach sorgfältiger Beratung und unter Berücksichtigung aller entscheidenden Gesichtspunkte getroffen hatte. Es geht nach meiner Auffassung nicht an, daß der Bundesrat hier auf eine unbedingt notwendige Gesetzesänderung gewissermaßen unter der Drohung des Art. 113 GG verzichtet.

Nach allem bitte ich das Hohe Haus, dem Antrage Berlins zuzustimmen, wie er in der BR-Drucks. Nr. 322/2/57 niedergelegt ist.

**Dr. ANDERS**, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren!

(A) Das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen ist sowohl in seiner ursprünglichen Fassung wie in der Fassung der Ersten Novelle von 1953 verabschiedet worden, ohne daß der Bundesrat den Vermittlungsausschuß angerufen hätte. Dadurch wurde das vom Bundestag jeweils einstimmig beschlossene Gesetz dem Streit um einzelne Vorschriften entzogen und in der Öffentlichkeit der Eindruck eines einheitlichen gesetzgeberischen Willens erzielt.

Auch die jetzt vorliegende Zweite Novelle hat — von einer Gegenstimme abgesehen — die Zustimmung aller Mitglieder des Bundestages gefunden. Die Fraktionen haben sich in vorbildlicher Zusammenarbeit bemüht, eine allseits befriedigende Fassung zu erstellen. Auch die Belange der Länder und Gemeinden sind dabei nicht zu kurz gekommen. Ich erinnere nur an die wesentliche Lockerung der nicht sehr beliebten Unterbringungs Vorschriften, vor allem an den Wegfall des sogenannten Ausgleichsbetrages des § 14 Abs. 2 des Gesetzes.

Wie die Verhandlungen in den Ausschüssen ergeben haben, sind wirklich gewichtige Einwendungen gegen die Novelle nicht vorgebracht worden. Lediglich der Finanzausschuß hat Anstand an zwei Vorschriften genommen, von denen er befürchtet, daß sie in der praktischen Durchführung zu Weiterungen Anlaß geben könnten. Auch die inzwischen eingebrachten Anträge der Länder Berlin, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz befassen sich großenteils mit Nebenpunkten des Gesetzes. (B) Soweit sie, wie das Verlangen Berlins nach Herabsetzung der Altersgrenze für den Antrag auf Pensionierung von 62 Jahren auf 58 Jahre und das Verlangen Baden-Württembergs auf Heraufsetzung der Altersgrenze für die Befreiung von der Verpflichtung zur Teilnahme an der Unterbringung von 50 Jahren auf 58 Jahre, einen wesentlichen Punkt betreffen, stehen sie in einem gewissen Widerspruch und lassen vermuten, daß die vom Bundestag gefundene Lösung doch wohl die richtige ist. Der Antrag des Landes Hamburg ist nur ein Eventualantrag.

Sie, meine sehr verehrten Herren, werden bei Ihrer Entscheidung über die Anrufung des Vermittlungsausschusses erwägen müssen, ob die vom Bundestag beschlossene, lang erwartete Novelle als Ganzes betrachtet wirklich Grund für eine solche Anrufung bietet. Sie würde die Verkündung um fast zwei Monate hinausschieben und damit voraussichtlich das dringend erwünschte Inkrafttreten zum 1. September 1957 unmöglich machen.

Nun vorsorglich noch einige im Hinblick auf die Zeitnot dieser Sitzung ganz kurze Bemerkungen zu den einzelnen Empfehlungen und Anträgen.

Zu den **Empfehlungen des Finanzausschusses**. Gegenüber der dem Abänderungsvorschlag zu § 17 Abs. 1 des Gesetzes zugrunde liegenden Besorgnis ist darauf hinzuweisen, daß die Vorschrift ebenso wie die bereits bestehende Regelung des § 17 Abs. 2 nur Platz greift, wenn ein Dienstherr

(C) schuldhaft gehandelt hat. Dies ist, wie ich bemerken darf, auch die Auffassung des Herrn Bundesministers der Finanzen.

Bei § 20 Abs. 3 des Gesetzes handelt es sich, wie vom Innenausschuß anerkannt, um eine soziale Maßnahme, durch die Unterbringungsteilnehmern, wenn sie schon nur unterwertig beschäftigt werden, nach Jahresfrist ein Entlassungsschutz gewährt werden soll. Zu der vom Finanzausschuß vorgeschlagenen Ausnahmeregelung dürfte kein begründeter Anlaß bestehen.

Zum **Antrag Berlin**. Der Vorschlag, die neu vorgesehene Nr. 3 a des § 3 des Gesetzes auf den Tatbestand der Bekämpfung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu erweitern, vermengt Regelungen ganz verschiedener Art und läßt unberücksichtigt, daß dieser Tatbestand bereits nach § 9 verfolgt wird. Es ist also keineswegs so, daß im Gegensatz zu § 8 des Bundeswiedergutmachungsgesetzes für den öffentlichen Dienst keine Möglichkeit der Aberkennung von Rechten besteht. Der eigentliche Zweck des Vorschlages — Berlin sagt es ja in seiner Begründung —, eine solche Regelung für den Personenkreis des § 62 Abs. 3 zu treffen, würde selbst im Falle der Verwirklichung des Vorschlages nicht erreicht, weil die Vorschriften des Gesetzes für diesen Personenkreis nicht gelten. Dem Land Berlin ist es unbenommen, eine entsprechende landesgesetzliche Regelung zu erlassen.

Zu § 14 ist übersehen, daß es sich hier um den Pflichtanteil des Besoldungsaufwandes handelt, (D) der nicht nur Beamte, sondern auch Angestellte umfaßt.

Zu § 17 gilt das gleiche wie für die ähnliche Empfehlung des Finanzausschusses.

Was den für verschiedene Vorschriften des Gesetzes bedeutsamen Vorschlag anlangt, die **Altersgrenze für den Antrag auf Pensionierung von 62 Jahren auf 58 Jahre** herabzusetzen, so darf ich in Ergänzung meiner allgemeinen Ausführungen darauf hinweisen, daß der Bundestag gezwungen war, von einer solchen an sich erwogenen Herabsetzung abzusehen, weil im Interesse der Finanzierung der Novelle 100 Millionen DM eingespart werden mußten. Eine Verwirklichung des Vorschlages scheidet also an dem Mangel einer haushaltsmäßigen Deckung. Ich befürchte, daß auch der Vermittlungsausschuß aus diesem Dilemma keinen Ausweg im Sinne des Antrages von Berlin finden würde.

Der Vorschlag zu § 56 Abs. 3, in die dort neu vorgesehene Regelung der **Gewährung von Unterstützungen an Personen in Berlin-Ost** oder in den Randgebieten von Berlin auch frühere Bedienstete und Versorgungsempfänger der Reichshauptstadt Berlin einzubeziehen, berücksichtigt nicht, daß es sich hierbei nach der Auffassung des Bundestages um Personen handelt, die vom Lande Berlin zu betreuen sind, da sie unter Kapitel II, nicht unter Kapitel I des Gesetzes fallen.

(A) Zum Antrag Baden-Württemberg. Gegenüber dem Abänderungsvorschlag zu § 24 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes habe ich bereits in meinen allgemeinen Ausführungen darauf hingewiesen, daß es sich bei der vom Bundestag beschlossenen Regelung (50 Jahre) um eine wohlabgewogene Mittellösung handelt. Sie geht davon aus, daß die Unterbringungschancen nach Vollendung des 50. Lebensjahres nur sehr begrenzt sind.

Der Vorschlag auf Streichung des Art. III Abs. 1 Nr. 2 und des Art. IV der Novelle berücksichtigt nicht die Unzuverlässigkeiten, die sich daraus ergeben haben, daß nach bisherigem Recht Kriegsschädigung und Kriegstod bei den Berufssoldaten und einzelnen Beamtengruppen versorgungsmäßig als Dienstunfall gewertet werden, bei allen übrigen Beamtengruppen dagegen nicht. Die gefundene Lösung einer allgemein geltenden erhöhten Versorgung in der Form eines Zuschlages zur Dienstzeitversorgung ist sonst allseits begrüßt worden. Sie trägt dem Gedanken einer Anhebung der Versorgungsbezüge bei frühzeitigem Eintritt von Dienstunfähigkeit oder frühzeitigem Versterben durch Kriegseinwirkungen Rechnung, vermeidet andererseits aber doch die Übersteigerungen des § 27 a des Einsatzfürsorge- und Versorgungsgesetzes von 1939.

Zum Antrag Rheinland-Pfalz. Der Vorschlag zu § 13 des Gesetzes, die Planstellen von Mangelberufen aus dem Gesamtsohl des Planstellenpflichtanteils herauszunehmen, ist, wie die vorgesehene Ausnahmeregelung hinsichtlich der mit Unterbringungsteilnehmern oder anrechenbaren Personen besetzten Planstellen zeigt, in sich widerspruchsvoll und berücksichtigt nicht die in Art. I Nr. 14 der Novelle vorgesehene Neufassung des § 16 Abs. 2. Dort ist bestimmt, daß Planstellen in einer zum Mangelberuf erklärten Laufbahn kraft Gesetzes dem Stellenvorbehalt nicht unterliegen, sondern frei besetzt werden dürfen.

Zum Antrag Hamburg. Die gegen die §§ 14 Abs. 2, 17 und 18 des Gesetzes erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken erscheinen nicht durchgreifend. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits bei der Entscheidung über eine Verfassungsbeschwerde der Gemeinde Offenbach die frühere schärfere Fassung der erwähnten Vorschriften für verfassungsmäßig erklärt.

Präsident Dr. SIEVEKING: Weitere Wortmeldungen erfolgen nicht; dann kommen wir zur Abstimmung. Zunächst liegt Ihnen die BR-Drucks. Nr. 322/1/57 mit den Empfehlungen der Ausschüsse vor. Die BR-Drucks. Nr. 322/2/57 enthält einen Antrag des Landes Berlin mit einer Reihe von Empfehlungen, die BR-Drucks. Nr. 322/3/57 einen Antrag des Landes Baden-Württemberg mit einer Reihe weiterer Empfehlungen, die BR-Drucks. Nr. 322/4/57 einen Antrag des Landes Rheinland-Pfalz mit einer Empfehlung, die BR-Drucks. Nr. 322/5/57 einen Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg mit drei Empfehlungen.

Wir haben uns bemüht, eine richtige Reihenfolge für die Abstimmung zu finden. Zunächst haben wir darüber abzustimmen, ob der Vermittlungsausschuß überhaupt angerufen werden soll. Wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; der Bundesrat hat demgemäß beschlossen, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Ich lasse nunmehr über die einzelnen Gründe abstimmen und bitte jeweils diejenigen, die den Empfehlungen zustimmen wollen, um das Handzeichen.

Antrag des Landes Berlin, BR-Drucks. Nr. 322/2/57 Ziffer 1! — Angenommen!

Antrag des Landes Rheinland-Pfalz, BR-Drucks. Nr. 322/4/57! — Angenommen!

Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg, BR-Drucks. Nr. 322/5/57 betreffend § 14 Abs. 2! — Angenommen!

Damit sind die Ziffern 2 a und b des Antrages des Landes Berlin auf der Drucks. Nr. 322/2/57 abgelehnt.

Antrag von Hamburg, BR-Drucks. Nr. 322/5/57 betreffend § 17! — Angenommen! Damit ist der Antrag des Finanzausschusses unter Ziff. 1 der BR-Drucks. Nr. 322/1/57 und der Antrag des Landes Berlin unter Ziff. 3 der BR-Drucks. Nr. 322/2/57 abgelehnt.

Antrag von Hamburg, BR-Drucks. Nr. 322/5/57 zu § 18! — Angenommen!

Antrag des Finanzausschusses unter Ziffer 2 der BR-Drucks. Nr. 322/1/57! — Angenommen!

Antrag von Baden-Württemberg unter Ziffer 1 der BR-Drucks. Nr. 322/3/57! — Abgelehnt!

Jetzt kommen die Anträge des Landes Berlin auf BR-Drucks. Nr. 322/2/57 unter den Ziffern 4, 5 a und b und 6.

(Zurufe: Getrennte Abstimmung!)

— Es soll getrennt abgestimmt werden. Ich lasse zunächst über Ziffer 4 abstimmen. — Abgelehnt!

Ziffer 5 a! — Abgelehnt!

Ziffer 5 b! — Abgelehnt!

Ziffer 6! — Angenommen!

Antrag von Baden-Württemberg unter Ziffer 2 der BR-Drucks. Nr. 322/3/57! — Abgelehnt!

Antrag des Landes Berlin unter Ziffer 7 der BR-Drucks. Nr. 322/2/57! — Abgelehnt!

Dann habe ich nach der Geschäftsordnung noch einmal zu fragen, ob aus den soeben festgestellten Gründen der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll. — Das ist beschlossen. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, hinsichtlich des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen zu verlangen, daß der Vermittlungs-

(A) **ausschuß** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den vorgeschlagenen Gründen **einberufen** wird.

Punkt 6 der Tagesordnung:

**Gesetz zur vorläufigen Neuregelung von Geldleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung** (BR-Drucks. Nr. 329/57)

**HOHLWEGLER** (Baden-Württemberg), Bericht-erstat-ter: Herr Präsident! Meine Herren! Bei diesem Gesetz handelt es sich nicht um eine Neuordnung der Unfallversicherung, sondern um ein Teilstück oder, wenn Sie wollen, um eine Notlösung.

Das Gesetz nimmt im wesentlichen eine Neuregelung der laufenden Geldleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung vorweg. Damit hat es eigentlich sein Bewenden. Es paßt diese Geldleistungen dem angestiegenen Lohnniveau an. Das geschieht so, daß die Jahresarbeitsverdienste, die der Berechnung der Geldleistungen für Unfälle zugrunde liegen, mit gewissen Umstellungsfaktoren vervielfältigt werden. Dadurch sollen auch die Bezieher von Unfallrente an der Produktivitäts- und Lohnentwicklung teilhaben. Für die Errechnung der Umstellungsfaktoren wurden die durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsverdienste der Industriearbeiter gewählt.

Für die **landwirtschaftlichen Arbeitnehmer**, für die diese Regelung besonders in Frage kommt, bleibt der **gegenwärtige Zustand bestehen**. Die (B) grundsätzliche Umstellung nach dem Tariflohn, die dringend erforderlich ist, wird nicht vorgenommen.

Das Gesetz bringt auch für die **erhöhten Witwenrenten** eine **Herabsetzung der Altersgrenze** von bisher 60 auf 45 Jahre. Hier sollte die altersmäßige Staffelung ganz wegfallen und die Witwenrente von zwei Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes, die für die Unfallversicherung gilt, den anderen Regelungen angeglichen werden. Das ist leider in diesem Gesetz nicht geschehen.

Die Änderungen beziehen sich auch auf Unfälle, die vor dem 1. Januar 1957 eingetreten sind. Das ist eine wesentliche Verbesserung.

Es ist zu bedauern, daß eine vollständige Neuregelung der Unfallversicherung nicht erfolgen konnte. Trotz seiner Bedenken hat der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik beschlossen, den Bundesrat zu bitten, dem Gesetz zuzustimmen, um die schon längst fällige Anpassung der Unfallrenten, auf die die Unfallrentner schon lange warten, vornehmen zu können.

Ich darf noch darauf hinweisen, daß in § 9 Abs. 1 ein Schreibfehler unterlaufen ist. Es muß dort statt „zweiten Teils“ „dritten Teils“ heißen.

Präsident **Dr. SIEVEKING**: Ich danke dem Herrn Bericht-erstat-ter.

Zunächst darf ich bitten, eine Reihe von Schreibfehlern in der BR-Drucks. Nr. 329/57 zu bericht-

gen, die sich im einzelnen aus der Ihnen zugegan- (C) genen Notifizierung ergeben.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, der Agrarausschuß und der Finanzausschuß empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. — Da ich keinen Widerspruch höre, nehme ich an, daß das Haus so beschließen will. Der Bundesrat hat demgemäß **beschlossen**, dem **Gesetz zur vorläufigen Neuregelung von Geldleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung** gemäß Art. 84 Abs. 1 GG seine **Zustimmung zu geben**.

Punkt 7 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften der Kindergeldgesetze** (BR-Drucks. Nr. 331/57).

Eine Berichterstattung soll nicht erfolgen. Die Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat **Zustimmung**. — Da ich keinen Widerspruch höre, nehme ich an, daß das Haus dieser Empfehlung folgen will. Dann ist demgemäß **beschlossen**.

Punkt 8 der Tagesordnung:

**Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte** (BR-Drucks. Nr. 324/57).

**HOHLWEGLER** (Baden-Württemberg), Bericht-erstat-ter: Herr Präsident! Meine Herren! Die bisherigen Formen der sozialen Sicherung haben sich auch für die Landwirtschaft als unzureichend erwiesen. Der Familienverband und die dörfliche Gemeinschaft, die früher ihren Gliedern wirtschaftliche und soziale Sicherung gegeben hatten, haben im Verlauf der letzten Jahrzehnte infolge des tiefgreifenden Wandels, der auch die Landwirtschaft erfaßt hat, diese Sicherungsfunktion zurücktreten lassen. Heute kommt der Sicherung besonders bei den kleinen Landwirten eine größere Bedeutung zu. (D)

Aus diesen Gründen ist in den letzten Jahren der Ruf unseres Landvolkes nach einer Alterssicherung immer lauter geworden. Dieses **Bedürfnis nach einer umfassenden Pflichtversicherung** hat sich in der letzten Zeit insofern erheblich verstärkt, als durch die Neuordnung der Rentenversicherung große Teile unserer Landbevölkerung aus dieser Versicherung ausgeschlossen worden sind. Das geschah insbesondere durch die Abschaffung der Selbstversicherung. Es gibt keinen Zugang zu der Rentenversicherung der Arbeiter und zu der Rentenversicherung der Angestellten mehr, auch nicht unter dem 40. Lebensjahr. Durch die beiden vorangegangenen Rentenversicherungsgesetze ist die freiwillige Weiterversicherung weitgehend eingeschränkt worden. In den Ländern, die vorwiegend eine kleinbäuerliche Betriebsstruktur aufweisen, gehörten fast die Hälfte der hauptberuflichen Landwirte — nach dem gegenwärtigen Besitzstand — der Invaliden- und Angestelltenversicherung an. Die **nicht ausreichende Altersversorgung** gefährdet

- (A) auch die rechtzeitige und geschlossene Hofübergabe und behindert dadurch die organische Entwicklung einer gesunden Agrarstruktur.

Alle diese Erwägungen führten zu diesem Gesetz. Die Leistungen nach diesem Gesetz sind noch recht gering. Aus grundsätzlichen Erwägungen muß das Gesetz allerdings bejaht werden. Das Gesetz weist erhebliche Mängel auf. Es gewährt einmal einen unzureichenden Schutz der landwirtschaftlichen Unternehmer und deren Witwen. Ein weiterer Mangel besteht in der Nichterfassung eines großen Teiles des Landvolkes, der fürderhin ohne soziale Sicherung bleibt.

Die Grundbedürfnisse, wie Nahrung und Wohnung, werden in der Regel durch die Übergabeverträge befriedigt. Aber das im Gesetz vorgesehene Altersgeld von 60 DM für zwei Ehegatten und von 40 DM für einen Teil ist zu gering. Dadurch wird dem Bauern in seinen alten Tagen keine angemessene Lebenshaltung gesichert. Die jetzigen Leistungen liegen, wenn man die freie Wohnung und die Lebensmittel, die der Betrieb liefert, hinzurechnet, im allgemeinen noch unter der Fürsorgeleistung. Das kann für die Zukunft nicht befriedigen. Das Gesetz sieht auch keinerlei Hilfe bei Berufsunfähigkeit und Frühinvalidität vor. Es gewährt nur eine Hilfe im Alter, und zwar erst nach vollendetem 65. Lebensjahr. Gerade auf den Gesundheitszustand unserer ländlichen Bevölkerung ist bei späteren Verbesserungen des Gesetzes Rücksicht zu nehmen.

- (B) Auch die weiblichen Unternehmer können erst mit dem 65. Lebensjahr das Altersgeld erhalten. Hier hätte eine Anpassung an die Rentenversicherungsgesetze erfolgen sollen. Gerade unsere Landfrauen werden durch die schwere Arbeit draußen auf dem Felde und im Haus allzu früh verbraucht, wie die Gesundheitsstatistiken der letzten Jahre lehren. Wenigstens hier wäre eine Gleichstellung der Landfrauen mit den übrigen Frauen, die Leistungen aus den Rentenversicherungen für Arbeiter und für Angestellte erhalten, wünschenswert gewesen.

Eine recht fühlbare Lücke dieses Gesetzes besteht darin, daß mehr als 1,3 Millionen mithelfende Familienangehörige nicht erfaßt worden sind. Sie haben keinerlei soziale Sicherung. Das ist um so bedauerlicher, als dieser Personenkreis auf Grund der neuen Rentenversicherungsgesetze ebenfalls aus der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeschlossen ist. Die erschwerten Voraussetzungen für die freiwillige Weiterversicherung wird dieser Personenkreis kaum erfüllen.

Auch läßt die Beitragserhebung jeden sozialen Ausgleich vermissen. Jeder Betrieb, gleichgültig ob er 3 ha, 5 ha oder 55 ha groß ist, hat einen Beitrag von 10 DM zu zahlen. Es ist keine soziale Staffelung bei der Beitragsbemessung erfolgt.

Es wäre zu erwarten gewesen, daß die bäuerliche Bevölkerung unter Berücksichtigung der dort herrschenden besonderen Verhältnisse und Eigentümlichkeiten die gleiche Sicherung wie die Arbeiter

und die Angestellten erhält. Das hätte auch zur Voraussetzung, daß ihr die gleichen staatlichen Zuschüsse gewährt würden. Hierbei ist an die viel beklagte Landflucht zu denken. Die unzulänglichen sozialen Lösungen dieses Gesetzes werden die Landflucht nicht verhindern, sondern begünstigen. Dieser Umstand wird in dem Kreis derjenigen, die Gesetze zu machen haben, viel zuwenig berücksichtigt.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat trotzdem nicht vorgeschlagen, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Er bittet vielmehr das Plenum, dieses Gesetz jetzt passieren zu lassen, einmal deshalb, weil die überwiegende Mehrheit des Bundestages dieser vorläufigen Lösung zugestimmt hat, zum anderen deshalb, weil die Stellungnahmen der Bauernverbände auch keine anderen Forderungen enthalten, sondern den Wunsch nach Verabschiedung dieses Gesetzes zum Ausdruck bringen. Der ganze von mir aufgeworfene Fragenkomplex muß in einer späteren Regelung berücksichtigt werden. In der gegenwärtigen Fassung kann dieses Gesetz nach der Auffassung des Ausschusses nicht bleiben.

Präsident Dr. SIEVEKING: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Das Wort wird weiter nicht gewünscht; dann kommen wir zur Abstimmung. Es liegen Ihnen vor die BR-Drucks. Nr. 324/57 und die BR-Drucks. Nr. 324/1/57 mit den Empfehlungen der Ausschüsse. Wir haben zunächst darüber abzustimmen, ob der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll oder nicht. Wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist abgelehnt.

Dann habe ich das Haus zu fragen, ob es dem Gesetz zustimmt, wobei ich annehme, daß wir alle das Gesetz als zustimmungsbedürftig ansehen. Wer für die Zustimmung zu dem Gesetz ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Wir kommen zu Punkt 9 der Tagesordnung:

**Gesetz über die Militärseelsorge** (BR-Drucks. Nr. 344/57).

Eine Berichterstattung entfällt. Es wird empfohlen, keinen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zu stellen. — Widerspruch dagegen erhebt sich nicht. Es ist so beschlossen.

Punkt 10 der Tagesordnung:

**Gesetz über die Berufsausübung im Einzelhandel** (BR-Drucks. Nr. 333/57).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich. Ich stelle zunächst fest, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundestages bedarf.



(A) Ich bitte dann, die Empfehlungen der Ausschüsse auf BR-Drucks. Nr. 333/1/57 und den Antrag des Landes Hessen auf BR-Drucks. Nr. 333/2/57 zur Hand zu nehmen. Wir haben zunächst darüber zu befinden, ob der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll. Wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; dann hat der Bundesrat es abgelehnt, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Ich habe nunmehr zu fragen, ob das Haus dem Gesetz zustimmt. — Das ist die Mehrheit. Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Punkt 11 der Tagesordnung:

**Gesetz über die Feststellung eines Sechsten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1956 (Sechstes Nachtragshaushaltsgesetz 1956)** (BR-Drucks. Nr. 345/57)

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wenn ich keinen Widerspruch höre, stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestag am 6. Juli 1957 verabschiedeten Gesetzes über die Feststellung eines Sechsten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1956 (Sechstes Nachtragshaushaltsgesetz 1956) **einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**.

(B) Punkt 12 der Tagesordnung:

**Neuntes Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes** (BR-Drucks. Nr. 317/57)

**Dr. NOLTING-HAUFF** (Bremen), Berichterstat-  
ter: Herr Präsident! Meine Herren! Es liegt ein Antrag der Freien Hansestadt Bremen vor, der lautet:

Der Bundesrat wolle beschließen, den Vermittlungsausschuß anzurufen mit dem Ziel: Artikel 1 erhält folgende neue Ziffer 1:

„§ 4 erhält folgende Ziffer 22:

22. die Umsätze der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, soweit die Entgelte für die Umsätze in den Rundfunkgebühren bestehen.“

Artikel 1 Ziffern 1 bis 8 werden Ziffern 2 bis 9.

Der Antrag wird folgendermaßen begründet: Die Freistellung der Umsätze der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, soweit sie die anteiligen Entgelte aus den Rundfunkgebühren betreffen, entspricht dem Rechtszustand, wie er vor dem Kriege bestanden hat. Sie dient im übrigen der Klarstellung der Rechtslage.

Im übrigen darf ich mich auf den vorliegenden Bericht des Finanzausschusses beziehen.

Präsident **Dr. SIEVEKING**: Ich danke dem Herrn Berichterstat-ter.

**HARTMANN**, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Herr Senator Nolting-Hauff hat den Antrag des Landes Bremen verhältnismäßig kurz begründet, wahrscheinlich mit Rücksicht auf die Geschäftslage des Hohen Hauses. Ich bitte mir doch zu gestatten, zu diesem wichtigen Antrag etwas mehr zu sagen.

Zunächst zum Formellen. Der Bundestag hatte in der zweiten Lesung dieses Gesetzes ebenfalls die Umsätze der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten von der Umsatzsteuer befreit. Da dies einen **Ausfall von etwa 15 Millionen DM** herbeiführen würde, mußte die Vorlage nach § 96 der Geschäftsordnung des Bundestages an den Haushaltsausschuß verwiesen werden. Der Haushaltsausschuß hat in seinem Bericht auf BT-Drucks. Nr. 3717 festgestellt, daß er sowohl für diesen Antrag wie für einen anderen Antrag keine Deckung finden könne. Der Bundeshaushalt 1957 ist ja verabschiedet, so daß, wenn jetzt durch Gesetzesanträge Ausfälle entstehen, dafür eine Sonderdeckung gefunden werden muß. Auf Grund dieses Berichts des Haushaltsausschusses hat der Bundestag in der dritten Lesung den von ihm in der zweiten Lesung angenommenen Antrag abgelehnt.

Ich bitte aus der Ungewöhnlichkeit dieses Verfahrens zu entnehmen, welche starken Bedenken gegen den Antrag bestanden haben. Das bedeutet nun, daß sich, selbst wenn heute das Hohe Haus den Vermittlungsausschuß anriefe — ich will von der Verspätung des Inkrafttretens der Vorlage gar nicht sprechen — und selbst wenn, was ich für un-  
(D) wahrscheinlich halte, der Vermittlungsausschuß dem Begehren nachkäme, die **Deckungsfrage** neu stellen würde. Denn ein Gesetz, dem die erforderliche Deckung fehlt, kann ja dem Herrn Bundespräsidenten von der Bundesregierung nicht zur Verkündung vorgeschlagen werden.

Ich möchte die Komplikationen, die sich ergeben könnten, hier nur andeuten. In der Sache ist es so, daß es nicht ganz zutrifft, daß dieser Rechtszustand vor dem Kriege bestanden hat. Formell ja; es handelt sich um eine Rechtsänderung, die die nationalsozialistische Regierung im Jahre 1935 im Rahmen ihrer Bestrebungen getroffen hat, den Rundfunk zum Instrument politischer Massenbeeinflussung zu machen. Vorher war es ganz klar — das war durch mehrere Urteile des Reichsfinanzhofes klargestellt —, daß diese Einnahmen umsatzsteuerpflichtig seien. Zur Zeit schweben noch zwei Verfahren vor dem Bundesfinanzhof. Auch das spricht gegen die Annahme des Antrages; denn die Annahme des Antrages wäre faktisch ein Eingriff der Gesetzgebung in schwebende Rechtsmittelverfahren.

Schließlich darf ich noch darauf hinweisen, daß im Entwurf eines Vertragswerks zur Neuordnung des Rundfunkwesens, der zwischen dem Bundesinnenministerium und den Regierungen der Länder in Beratung ist, eine befriedigende Regelung mit Zustimmung der Länder vorgesehen war, wonach ein Teil der Gebühren zur Umsatzsteuer herange-

(A) zogen wird, ein kleinerer Teil nicht. Ich glaube, man sollte auch dieses Vertragswerk, das noch in der Beratung befindlich ist, nicht durch einen Eingriff der Gesetzgebung stören.

Hiernach darf ich nochmals bitten, den Antrag abzulehnen.

Präsident Dr. SIEVEKING: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Es liegt Ihnen vor die BR-Drucks. Nr. 317/57. Ferner liegen Ihnen auf der BR-Drucks. Nr. 317/1/57 die Empfehlungen der Ausschüsse vor. Danach empfehlen der Finanzausschuß, der Agrarausschuß und der Wirtschaftsausschuß, keinen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zu stellen, während der Agrarausschuß empfiehlt, den angeführten Entschlüssen des Bundestages beizutreten. Schließlich liegt ein Antrag des Landes Bremen vor, den Vermittlungsausschuß anzurufen, um eine Änderung des Gesetzes herbeizuführen.

Wir haben zunächst darüber zu befinden, ob der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll oder nicht. Wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Wir haben nunmehr darüber abzustimmen, ob das aus dem im Antrag Bremen angegebenen Grunde geschehen soll. Wer diesen Grund zur Anrufung akzeptieren will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das sind 25 Stimmen. Demnach (B) hat der Bundesrat beschlossen, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestag am 4. Juli 1957 verabschiedeten Neunten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus dem soeben festgestellten Grunde einberufen wird.

Schließlich haben wir noch darüber abzustimmen, ob der Bundesrat den Entschlüssen des Bundestages beitreten will, wie es der Agrarausschuß gemäß BR-Drucks. Nr. 317/1/57 empfiehlt. Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann hat der Bundesrat außerdem diese Entschlüssen angenommen.

#### Punkt 13 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol (BR-Drucks. Nr. 340/57)**

Keine Berichterstattung! Wenn ich keinen Widerspruch höre, stelle ich fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestag am 4. Juli 1957 verabschiedeten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

#### Punkt 14 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Änderung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Zuckersteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 327/57)**

Keine Berichterstattung! Wenn sich kein Widerspruch erhebt, stelle ich fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestag am 4. Juli 1957 verabschiedeten Gesetzes zur Änderung des Zuckersteuergesetzes einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. (C)

Wir haben außerdem abzustimmen über eine Empfehlung des Agrarausschusses, die Sie auf der BR-Drucks. Nr. 327/1/57 unter II finden. Wer dieser Entschlußung beitreten will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann hat der Bundesrat außerdem diese Entschlußung angenommen.

#### Punkt 15 der Tagesordnung:

- a) **Zolltarifgesetz und Deutscher Zolltarif 1958 (BR-Drucks. Nr. 334/57a)**
- b) **Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes (Fünftes Zolländerungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 334/57 b)**
- c) **Gesetz über die Ausfuhrzollliste (BR-Drucks. Nr. 334/57 c)**

Keine Berichterstattung! Bremen hat gemäß BR-Drucks. Nr. 334/1/57 a) den Antrag gestellt, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Wir haben also darüber zu befinden, ob der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll. Wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestag am 5. Juli 1957 verabschiedeten (D) a) Zolltarifgesetzes und Deutschen Zolltarifs 1958, b) Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes (Fünftes Zolländerungsgesetz), c) Gesetzes über die Ausfuhrzollliste einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

#### Punkt 16 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes (Viertes Zolländerungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 342/57)**

Keine Berichterstattung, kein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestag am 4. Juli 1957 verabschiedeten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes (Viertes Zolländerungsgesetz) einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

#### Punkt 17 der Tagesordnung:

**Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Zolltarifs (BR-Drucks. Nr. 328/57)**

Keine Berichterstattung, kein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses! Demnach hat der Bundesrat beschlossen, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestag am 4. Juli 1957 verabschiedeten Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Zoll-

(A) tarifs einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Punkt 18 der Tagesordnung:

**Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über eine Bundesbürgschaft für Kredite zur Finanzierung der Lebensmittelbevorratung** (BR-Drucks. Nr. 337/57)

Keine Berichterstattung, kein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses! Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestag am 6. Juli 1957 verabschiedeten Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über eine Bundesbürgschaft für Kredite zur Finanzierung der Lebensmittelbevorratung **einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**.

Punkt 19 der Tagesordnung:

**Gesetz über die Einbringung der Steinkohlenbergwerke im Saarland in eine Aktiengesellschaft** (BR-Drucks. Nr. 332/57)

Keine Berichterstattung! Wenn ich keinen Widerspruch höre, darf ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, dem vom Deutschen Bundestag am 5. Juli 1957 verabschiedeten Gesetz über die Einbringung der Steinkohlenbergwerke im Saarland in eine Aktiengesellschaft gemäß Art. 134 Abs. 4 GG **zuzustimmen**.

(B) Punkt 20 der Tagesordnung:

**Veräußerung des bundeseigenen Grundstücks „Haus Ameide“ in Detmold** (BR-Drucks. Nr. 335/57)

Ich höre keinen Widerspruch. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Veräußerung des bundeseigenen Grundstücks „Haus Ameide“ in Detmold gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 4 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen **zuzustimmen**.

Punkt 21 der Tagesordnung:

**Bestellung eines Vertreters des Landes Nordrhein-Westfalen in den Verwaltungsrat der Deutschen Siedlungsbank, Bonn, und der Deutschen Landesrentenbank, Bonn** (BR-Drucks. Nr. 262/57)

Hier handelt es sich darum, einen Nachfolger für Herrn Staatssekretär Franken als Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen in den Verwaltungsräten der Deutschen Siedlungsbank, Bonn, und der Deutschen Landesrentenbank, Bonn, vorzuschlagen. Das Land Nordrhein-Westfalen hat Herrn Staatssekretär Bothur vorgeschlagen. Der Agrarausschuß hat angeregt, gegebenenfalls einen neuen Turnus einzuführen. Ich möchte empfehlen, daß wir von diesem Turnus für dieses Mal noch absehen, da der

Turnus auch noch vom Finanzausschuß geprüft werden soll. Das würde also bedeuten, daß der Bundesrat beschließt, als Nachfolger für Herrn Staatssekretär Franken **Herrn Staatssekretär Bothur zu bestellen**. Darf ich annehmen, daß das Haus damit einverstanden ist? — Das ist der Fall; dann ist so **beschlossen**.

Punkt 22 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Ergänzung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung** (BR-Drucks. Nr. 338/57)

Keine Berichterstattung! Der federführende Sonderausschuß für Wiedergutmachungsfragen und der Finanzausschuß empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

**Dr. WEBER** (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg begrüßt den in dem Gesetz zum Ausdruck kommenden Gedanken, daß durch die Erhöhung der Geldleistungen auf Grund der Gesetze über die Rentenversicherungsneuregelung und der Änderung und Ergänzung des Bundesversorgungsgesetzes die Empfänger von Wiedergutmachungsrenten nicht schlechter gestellt werden sollen, als sie vor Inkrafttreten der Rentenversicherungsneuregelung gestanden haben.

Dessen ungeachtet glaubt der Senat jedoch, dem Gesetz seine Zustimmung deshalb versagen zu müssen, weil es nur die Berechtigten begünstigt, deren Wiedergutmachungsrenten bereits vor dem 1. Mai 1957 festgesetzt worden sind, aber allen nach diesem Zeitpunkt hinzutretenden Rentenbeziehern die Vorteile dieses Gesetzes versagt.

Präsident **Dr. SIEVEKING**: Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Gesetz zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann hat der Bundesrat **beschlossen**, dem genannten Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Punkt 23 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 274/57)

Die Vorlage ist noch nicht in den Ausschüssen gewesen. Es wird angeregt, zu beschließen, daß der Bundesrat im gegenwärtigen Zeitpunkt von einer Stellungnahme überhaupt absieht und das Gesetz einfach durchlaufen läßt. Wird dazu das Wort gewünscht? —

**Dr. NOLTING-HAUFF** (Bremen): Herr Präsident, ich möchte darum bitten, diese Vorlage den zuständigen Ausschüssen zu überweisen.

**HOHLWEGLER** (Baden-Württemberg): Ich glaube, daß es nicht zweckvoll wäre, diesen Ent-

(A) wurf den Ausschüssen zu überweisen. Er geht ja bei Beendigung der Legislaturperiode des Bundestages sowieso unter. Ich würde eher empfehlen, keine Stellung zu nehmen. Der Entwurf kommt dann später ja doch wieder auf den Bundesrat zu und kann dann den Ausschüssen überwiesen werden.

Dr. NOLTING-HAUFF (Bremen): Ich nehme den Antrag zurück.

Präsident Dr. SIEVEKING: Dann darf ich annehmen, daß das Haus damit einverstanden ist, im gegenwärtigen Zeitpunkt von einer Stellungnahme zu dem Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes abzusehen. — Es ist so beschlossen.

Punkt 24 der Tagesordnung:

**Gesetz über den Ausbauplan für die Bundesfernstraßen (BR-Drucks. Nr. 346/57)**

Keine Berichterstattung! Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. Wenn ich keinen Widerspruch höre, nehme ich an, daß das Haus damit einverstanden ist. — Dann ist so beschlossen.

(B) Dr. KOHLHASE (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Nordrhein-Westfalen erhebt keine Einwendungen gegen den Inhalt des Ausbauplanes für die Bundesfernstraßen. Es hat aber grundsätzliche Bedenken dagegen, daß technische Pläne in Gesetzesform erlassen werden. Wird ein technischer Plan durch formelles Gesetz erlassen, so beseitigt das Gesetz behördliche Beteiligungsrechte, die sonst gesetzlich vorgesehen sind.

Die im § 3 Abs. 1 vorgesehene Ermächtigung des Bundesministers für Verkehr, „von dem Ausbauplan in Einzelheiten abzuweichen“, ist auch verfassungsrechtlich bedenklich. Die Abgrenzung der „Einzelheiten“ vom Gesamtplan ist zu unbestimmt. Die Ermächtigung dürfte darüber hinaus auch gegen den sonst geltenden Grundsatz verstoßen, daß eine Gesetzesänderung durch die Exekutive nur auf Grund einer Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung erfolgen darf. Die gesetzliche Festlegung des Planes ist unvereinbar mit der Absicht, ihn elastisch zu handhaben.

Das Land Nordrhein-Westfalen verzichtet auf die Stellung eines förmlichen Antrages, will aber durch diese Erklärung verhindern, daß der vorgeschlagene Mißbrauch der Gesetzesform ein Präzedenzfall für die künftige Gesetzgebungspraxis werden könnte.

Präsident Dr. SIEVEKING: Der Bundesrat nimmt von der Erklärung Kenntnis. Im übrigen bleibt es bei dem Beschluß, keinen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zu stellen.

Punkt 25 der Tagesordnung:

**Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Luftverkehr (BR-Drucks. Nr. 289/57)**

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen auf der BR-Drucks. Nr. 289/1/57 vor. Kann über diese Empfehlungen global abgestimmt werden?

(Zuruf.)

— Dann stimmen wir gesondert ab.

Wer der Empfehlung des Finanzausschusses unter Ziff. 1 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Wer der Empfehlung des Finanzausschusses unter Ziff. 2 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Wer der Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Post unter Ziff. 3 folgen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Wer schließlich der Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Post unter Ziff. 4 zustimmen will, den bitte ich das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Dann hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen seine Zustimmung zu geben.

Punkt 26 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Durchführung einer Statistik der Beförderung von Personen zu Lande (BR-Drucks. Nr. 259/57)**

Keine Berichterstattung! Die Ausschüsse empfehlen Zustimmung. — Keine Einwendungen! Dann hat der Bundesrat so beschlossen.

Punkt 27 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Durchführung einer Statistik des grenzüberschreitenden Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen (BR-Drucks. Nr. 258/57)**

Keine Berichterstattung! Die Ausschüsse empfehlen Zustimmung. — Keine Einwendungen. Dann hat der Bundesrat die Zustimmung beschlossen.

Punkt 28 der Tagesordnung:

**Verordnung über die Durchführung einer Statistik der Gemeindestraßen (BR-Drucks. Nr. 193/57)**

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Wird aus dem Hause das Wort gewünscht?

HOHLWEGLER (Baden-Württemberg): Das Land Baden-Württemberg stellt den Antrag, dieser Verordnung nicht zuzustimmen.

(A) **Dr. BERGEMANN**, Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr: Herr Präsident! Meine Herren! Die Bundesregierung hat die dringende Bitte, daß der Bundesrat ihr die Möglichkeit einer solchen statistischen Erhebung gibt. Wir würden es lebhaft begrüßen, wenn der Bundesrat den Bedenken des Finanzausschusses nicht folgte und auch den einschränkenden Vorschlag des Ausschusses für Innere Angelegenheiten nicht berücksichtigte, sondern sich nach dem richtete, was der Ausschuß für Verkehr und Post im einzelnen dargelegt hat. Die Begründung, die der Ausschuß für Verkehr und Post für seinen Standpunkt gegeben hat, ist eine erschöpfende und sehr nützliche Ergänzung der ziemlich umfangreichen Begründung der Verordnung, die Ihnen in der einschlägigen Drucksache vorliegt. Ich brauche nur noch hinzuzufügen, daß wir das Material, das wir von dieser Erhebung erhoffen, wirklich als unentbehrliches Handwerkszeug jetzt endlich brauchen. Wir müssen unterrichtet sein über den Zustand, die Beschaffenheit und die sonstigen Einzelheiten unseres Straßennetzes. Bisher haben wir diese Kenntnisse bezüglich der Gemeindestraßen eben nicht. Wir brauchen diese Kenntnisse sowohl für die Errechnung der Straßenbaukosten wie auch für die verkehrspolitischen Entscheidungen innerhalb Deutschlands sowie für die Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten auf dem Gebiete der Verkehrspolitik und des Straßenbaues.

(B) **Präsident Dr. SIEVEKING**: Das Wort wird weiter nicht gewünscht. Dann kommen wir zur Abstimmung. Wer der Empfehlung des Finanzausschusses folgen will, der Verordnung nicht zustimmen, den bitte ich um das Handzeichen. — 20 Stimmen; es bleibt bei der Verordnung.

Wir haben aber darüber zu befinden, ob die Empfehlungen des Ausschusses für Verkehr und Post und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten angenommen werden sollen.

Wer der Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Post und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten, die Sie auf der BR-Drucks. Nr. 193/2/57 auf Seite 3 oben unter Ziff. 1 finden, zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Wer der Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten unter Ziff. 2 a) zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen. Damit ist die Empfehlung unter Ziff. 2 b) erledigt.

Wer der Empfehlung der beiden Ausschüsse unter Ziff. 3 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der Verordnung über die Durchführung einer Statistik der Gemeindestraßen gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 29 der Tagesordnung:

(C)

**Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung** (BR-Drucks. Nr. 323/57)

Keine Berichterstattung! Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der BR-Drucks. Nr. 323/1/57 vor. Ich stelle zunächst den Vorschlag unter I 1 zur Abstimmung. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Wer der Empfehlung unter Ziff. 2 zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Dann hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 30 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrszulassungsordnung** (BR-Drucks. Nr. 352/57)

Keine Berichterstattung! Es liegen eine Reihe von Empfehlungen der Ausschüsse und ein Antrag des Saarlandes vor. Ich bitte, zunächst die BR-Drucks. Nr. 352/1/57 zur Hand zu nehmen. Dazu ist zu sagen, daß der Vorschlag unter Ziff. 1 in der BR-Drucks. Nr. 352/1/57 entfällt, weil er bereits in die nach der Beratung des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post zugestellte Verordnung aufgenommen worden ist.

(D)

Wir kommen also zur Abstimmung über die Empfehlungen unter Ziff. 2 a bis f. Kann global abgestimmt werden?

(Zustimmung.)

— Dann stelle ich die Empfehlungen unter Ziff. 2 global zur Abstimmung. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Dann ist noch abzustimmen über den Antrag des Saarlandes auf BR-Drucks. Nr. 352/2/57. Wer diesem Antrag folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen **zuzustimmen**.

Punkt 31 der Tagesordnung:

**Dritte Verordnung über die Höchstzahlen der Kraftfahrzeuge des Güterfernverkehrs und der Fahrzeuge des Möbelfernverkehrs** (BR-Drucks. Nr. 309/57)

**Dr. KOHLHASE** (Nordrhein-Westfalen), Bericht-erstatte: Herr Präsident! Meine Herren! Die Dritte Verordnung über die Höchstzahlen der Kraftfahrzeuge des Güterfernverkehrs und der

(A) Fahrzeuge des Möbelfernverkehrs bezweckt eine Neufestsetzung der Höchstzahlen für das gesamte Bundesgebiet und für die einzelnen Länder. Die Verordnung beruht auf § 9 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 17. Oktober 1952. Diese Vorschrift ermächtigt den Bundesminister für Verkehr, mit Zustimmung des Bundesrates „unter Berücksichtigung des öffentlichen Verkehrsbedürfnisses und der Verkehrssicherheit auf den Straßen“ die Höchstzahlen der Kraftfahrzeuge für den allgemeinen Güterfernverkehr und den Bezirksgüterfernverkehr sowie die Höchstzahlen der Fahrzeuge für den Möbelfernverkehr festzusetzen und auf die Länder im einzelnen aufzuteilen.

Erstmalig wurde durch Verordnung vom 26. Juni 1951 die Höchstzahl für den allgemeinen Güterfernverkehr auf 14 788 festgesetzt. Diese Höchstzahl wurde durch Verordnung vom 17. Juli 1952 auf 11 850 herabgesetzt. Die Entwicklung hat gezeigt, daß die angestrebte Rückführung des Genehmigungsbestandes sich nicht hat erreichen lassen. Mit Stichtag vom 31. Dezember 1956 betrug der Bestand an genehmigten Fahrzeugen im allgemeinen Güterfernverkehr 15 189, im Bezirksgüterfernverkehr 5645 und im Möbelfernverkehr 3581.

Der Bundesminister für Verkehr ist der Ansicht, daß die am 31. Dezember 1956 vorhandenen Kraftfahrzeuge des Güterfernverkehrs ausreichen, um das öffentliche Verkehrsbedürfnis zu befriedigen, und hat daher die Bundeshöchstzahl in den §§ 1 und 2 entsprechend festgesetzt, während er sie in § 4 für den Möbelfernverkehr unwesentlich auf

(B) 3635 erhöht hat.

Diese Bundeshöchstzahlen werden in der Verordnung auf die einzelnen Länder aufgeschlüsselt, und zwar jeweils mit Stichtag vom 1. Oktober 1957 und einem zweiten Stichtag vom 1. Januar 1959. Bei einigen Ländern erhöht sich die Schlüsselzahl am zweiten Stichtag, während die übrigen eine entsprechend geringere erhalten.

Der Ausschuß für Verkehr und Post hat sich eingehend mit dem Verordnungsentwurf befaßt. Er war der Meinung, daß die Höchstzahl für das gesamte Bundesgebiet nicht dem öffentlichen Verkehrsbedürfnis entspreche und die Aufbesserung der Schlüsselzahl einiger Länder zum 1. Januar 1959 nicht zu Lasten der anderen Länder gehen könne.

Der Ausschuß war ferner der Ansicht, wenn man eine Bundeshöchstzahl festsetze, die über Jahre hinaus Gültigkeit habe, dann dürfe man nicht die Augen vor den Aufgaben verschließen, die mit Sicherheit auf dem Gebiet des Transports an uns heranträten, und man müsse auch davon ausgehen, daß sich auch in den nächsten acht Jahren das Sozialprodukt wie bisher ständig vermehre.

Auch verwaltungsmäßig könnten die Länder, die am zweiten Stichtag, nämlich dem 1. Januar 1959, eine nicht unerheblich gekürzte Zahl zugewiesen erhalten, die im Verordnungsentwurf vorgesehene Verringerung der Schlüsselzahl nicht durchführen.

(C) Eine Verwaltung könne einem ehrenwerten Unternehmer nicht die Wiedererteilung der abgelaufenen Genehmigung versagen und damit die mit vielen Mühen und Sorgen aufgebaute Existenz von heute auf morgen vernichten. Es dürfe hierbei auch nicht übersehen werden, daß weit über die Hälfte aller Unternehmen für den gewerblichen Güterfernverkehr nur eine Genehmigung besäßen. Wenn alle Länder, wie es auch der Wunsch des Herrn Bundesverkehrsministers sei, sich dem Nachwuchsproblem erfolgreich widmen sollten, dann könne dieser Wunsch mit Sicherheit bei den Ländern nicht verwirklicht werden, die auf die Dauer eine geringere Schlüsselzahl als bisher zugewiesen erhielten.

Aus all diesen Gründen schlägt der Ausschuß Ihnen vor, die Bundeshöchstzahl um 425 auf 15 614 zu erhöhen und die Schlüsselung auf die Länder entsprechend der Drucksache 309/2/57 vorzunehmen.

Aus den gleichen Gründen sah sich auch der Ausschuß veranlaßt, eine Neufassung des § 2 vorzuschlagen, der sich mit der Genehmigung für den Bezirksgüterfernverkehr befaßt. Die Bundeshöchstzahl soll hier auf 5799 festgesetzt werden, also ein Mehr von 154.

Schließlich schlägt Ihnen der Ausschuß vor, den § 4 in der Ausschußfassung anzunehmen. In dieser Bestimmung wird die Höchstzahl der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, die für den Möbelfernverkehr genehmigt werden dürfen, festgesetzt und auf die Länder verteilt. Der Ausschuß glaubte, nicht dem Vorschlag im Verordnungsentwurf folgen zu können, weil dieser von Zahlen ausgeht, die zwar im Jahre 1952 von den Ländern selbst angegeben worden seien, inzwischen habe sich jedoch das Verkehrsbedürfnis auch hier vermehrt. Die neuen Möbel würden vornehmlich nicht mehr durch Fahrzeuge des Güterfernverkehrs befördert, sondern durch den Möbelfernverkehr. Auch sei ein zusätzliches Verkehrsbedürfnis durch die Bundeswehr aufgetreten. Während der Verordnungsentwurf die Bundeshöchstzahl ab 1. Januar 1959 auf 3635 festsetzt, schlägt der Ausschuß 3790 vor, also eine nicht erheblich höhere.

Namens des Ausschusses für Verkehr und Post darf ich Sie daher bitten, der Verordnung zuzustimmen mit den Änderungen, wie sie die Bundesrats-Drucksache Nr. 309/2/57 aufweist.

Präsident Dr. SIEVEKING: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Dr. BERGEMANN, Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr: Herr Präsident! Meine Herren! Die Sachlage bedarf nach den eingehenden Verhandlungen im Ausschuß für Verkehr und Post keiner Erläuterung oder Diskussion mehr. Sie werden aber Verständnis dafür haben, daß es die Bundesregierung für geboten hält, ihren Standpunkt zu dieser Frage dem Hohen Hause noch einmal vorzutragen zu lassen.

(A) Der Vorschlag des Ausschusses bedeutet, daß die jetzigen Höchstzahlen der Konzessionen für den Güterfernverkehr um nicht weniger als 580 gesteigert werden.

Nach § 9 des Güterkraftverkehrsgesetzes setzt der Bundesminister für Verkehr mit Zustimmung des Bundesrats die Höchstzahlen fest, „unter Berücksichtigung des öffentlichen Verkehrsbedürfnisses und der Verkehrssicherheit auf den Straßen“. Dabei müssen nach § 7 desselben Gesetzes die Höchstzahlen auf die Leistungen auch der anderen Verkehrsträger — Bahn und Binnenschifffahrt — abgestimmt werden.

Der Bundesminister für Verkehr hat den Entwurf der Ihnen vorliegenden Verordnung wegen ihrer großen verkehrspolitischen Bedeutung dem Kabinett unterbreitet. Dieses ist der Meinung, daß die Erhöhung der Anzahl der Konzessionen nicht durch ein öffentliches Verkehrsbedürfnis gerechtfertigt werden kann. Der Güterfernverkehr auf der Straße bewegt auch heute noch zu rund 35 % Massengüter. Es hat zwischen dem Bundesrat und der Bundesregierung nie eine Meinungsverschiedenheit darüber bestanden, daß diese Güter, jedenfalls im Fernverkehr, grundsätzlich nicht auf die Straße, sondern auf die Eisenbahn oder auf den Wasserweg gehören.

Unter dem Gesichtspunkt des öffentlichen Verkehrsbedürfnisses sollte also die Zahl der Konzessionen nach Auffassung der Bundesregierung nicht nur nicht erhöht, sondern herabgesetzt werden. Trotzdem hat die Bundesregierung unter Zurückstellung erheblicher Bedenken von einem solchen Vorschlag abgesehen, und zwar insbesondere deshalb, weil während der Geltungsdauer der jetzt beabsichtigten Kontingentsregelung im Zusammenhang mit der Verordnung vom 21. März 1956 über Achslasten, Maße und Gewichte voraussichtlich eine gewisse Minderung der Transportkapazität zu erwarten ist. Die Bundesregierung hat sich entschlossen, die jetzt geltenden Höchstzahlen bei der künftigen Erteilung von Konzessionen zugrunde zu legen, und hat deshalb vorgeschlagen, das jetzige Ist als das künftige Soll zu betrachten.

Aus dieser Beurteilung des Verkehrsbedürfnisses folgt naturgemäß, daß die Bundesregierung gegen eine Vermehrung der jetzigen Höchstzahlen von insgesamt 21 000 — einschließlich der Bezirksregelung — um 580 Konzessionen **schwere Bedenken** anmelden muß. Sie ist der festen Überzeugung, daß eine überhöhte Zahl der Konzessionen die ja auch vom Bundesrat als notwendig erachtete Ordnung zwischen Schiene, Straße und Binnenschifffahrt äußerst erschwert, wenn nicht unmöglich macht und daß sich daraus ernsthafte wirtschaftliche Schäden nicht etwa nur bei der Bundesbahn, sondern ebenso beim Verkehrsgewerbe ergeben.

Es muß auch hier, wie schon im Ausschuß geschehen, darauf hingewiesen werden, daß die **Organisationen des Verkehrsgewerbes** der von der Bundesregierung beabsichtigten Lösung **zugestimmt** haben. Auch sie haben sich, ebenso wie die

Bundesregierung, nicht zuletzt von der Sorge **leiten lassen**, daß in einem übersetzten Gewerbe gerade die mittleren und kleineren Unternehmer am meisten gefährdet sind, wenn die Mengenkonzunktur einmal rückläufig ist.

Die Bundesregierung befürchtet, daß die vom Bundesrat jetzt erwogene Vergrößerung der Konzessionszahlen einen beklagenswerten Schritt abseits von dem verkehrspolitischen Wege darstellt, für den sich Bundesrat, Bundestag und Bundesregierung nicht ohne bereits sichtbaren Erfolg während der letzten Jahre entschieden haben. Die Bundesregierung würde es bedauern, wenn der Bundesrat dem Ausschuß für Verkehr und Post in diesem Falle folgen würde.

Etwas gemildert würde dieses Bedauern nur durch den Umstand, daß mit den vom Ausschuß vorgeschlagenen Höchstzahlen auch den Auswirkungen der neuen Vorschriften über die Achslasten, Maße und Gewichte Rechnung getragen werden soll. Jedenfalls wird dieser Gesichtspunkt bei der nun fällig werdenden abschließenden Entscheidung der Bundesregierung eine wesentliche Rolle spielen.

Präsident **Dr. SIEVEKING**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Können wir über die Empfehlungen auf Drucksache Nr. 309/2/57 insgesamt abstimmen?

(Zustimmung.)

— Das ist der Fall. Dann bitte ich diejenigen, die den Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post folgen wollen, um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Danach hat der Bundesrat **beschlossen, der Dritten Verordnung über die Höchstzahlen der Kraftfahrzeuge des Güterfernverkehrs und der Fahrzeuge des Möbelfernverkehrs gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen.**

Ich rufe Punkt 32 auf:

**Verordnung zur Änderung der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung** (BR-Drucks. Nr. 268/57),

und gleichzeitig Punkt 33:

**Eisenbahn-Befähigungsverordnung (EBefVO)** (BR-Drucks. Nr. 276/57)

In beiden Fällen empfiehlt der Ausschuß für Verkehr und Post Zustimmung. Ich nehme an, daß dagegen **keine Bedenken** bestehen. — Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Ich rufe Punkt 34 auf:

**Verordnung über die Durchführung einer Lederstatistik** (BR-Drucks. Nr. 287/57)

(A) Eine Berichterstattung erübrigt sich. Es liegen Empfehlungen der Ausschüsse in der Drucksache Nr. 287/1/57 vor. Finanzausschuß und Wirtschaftsausschuß sind sich nicht einig.

Darf ich fragen, ob das Wort gewünscht wird.  
— Das ist nicht der Fall.

Dann stimmen wir über die Empfehlung auf BR-Drucks. 287/1/57 Ia ab. Wer dieser Empfehlung des Finanzausschusses folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — 21 Stimmen! Damit ist die Empfehlung des Finanzausschusses angenommen und die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses erledigt. Danach hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderung zuzustimmen.

Wir kommen zu Punkt 35:

**Gesetz zur Anpassung der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes an Vorschriften des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und des Soldatenversorgungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 325/57)**

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. — Wenn sich kein Widerspruch erhebt, stelle ich fest, daß der Bundesrat der Ausschußempfehlung folgt und die Zustimmung erteilt.

Punkt 36:

**Gesetz zur Änderung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 326/57)**

Auch hier ist eine Berichterstattung nicht notwendig.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. — Widerspruch erhebt sich nicht. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat zustimmt.

Ich rufe Punkt 37 auf:

**Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 161 AVAVG) (BR-Drucks. Nr. 302/57)**

Berichterstattung entfällt.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die in der BR-Drucks. Nr. 302/1/57 aufgeführte Änderung berücksichtigt wird.

Wer dieser Empfehlung folgen will — es ist im wesentlichen wohl eine redaktionelle Änderung —, den bitte ich um das Handzeichen. — Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die soeben angenommene redaktionelle Änderung berücksichtigt wird.

Punkt 38 der Tagesordnung ist im allgemeinen Einverständnis abgesetzt.

Wir kommen zu Punkt 39:

**Verordnung über die Höhe der an die Einzugsstellen zu leistenden Vergütung für den Einzug der Beiträge zu den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten (BR-Drucks. Nr. 315/57)**

Berichterstattung entfällt.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. — Kein Widerspruch. Dann hat der Bundesrat so beschlossen.

Punkt 40:

**Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundesvertriebenengesetzes (2. ÄndG BVFG) (BR-Drucks. Nr. 339/57)**

Auch hier ist eine Berichterstattung nicht notwendig.

Es wird Zustimmung empfohlen. — Wenn ich keinen Widerspruch höre, nehme ich an, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem vom Deutschen Bundestag am 6. Juli 1957 verabschiedeten Zweiten Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundesvertriebenengesetzes (2. ÄndG BVFG) gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. — Das ist der Fall.

Punkt 41:

**Erstes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundesevakuierungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 330/57)**

Auf eine Berichterstattung wird auch hier verzichtet. Aber es liegen eine Reihe von Empfehlungen in der BR-Drucks. Nr. 330/1/57 vor.

Wir müssen zunächst darüber befinden, ob der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll. Wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Zu der Empfehlung auf BR-Drucks. Nr. 330/1/57 ist noch zu bemerken, daß der Hinweis auf § 14 Abs. 2 des Ersten Wohnungsbaugesetzes in Ziffer 4 — zu § 9 — entfallen muß. Danach wären die Worte von „gemäß“ in der dritten Zeile bis „und“ in der fünften Zeile des neuen Abs. 6 zu streichen. Darf ich bitten, das zu notieren.



(A) Wir kommen dann zur Abstimmung über die einzelnen Gründe für die Anrufung des Vermittlungsausschusses. Darf ich fragen, ob global abgestimmt werden kann.

(Zustimmung.)

— Das ist der Fall. Dann bitte ich alle, die die in der Drucksache Nr. 330/1/57 Ziffern 1 bis 7 aufgeführten Gründe für die Anrufung des Vermittlungsausschusses beschließen wollen, um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Der Bundesrat hat demnach **beschlossen, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestag am 5. Juli 1957 verabschiedeten Ersten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundesevakuierungsgesetzes zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den soeben beschlossenen Gründen einberufen wird.**

Ich rufe Punkt 42 auf:

**Überlassung junger Anteile an andere Bezieher als den Bund gemäß § 47 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 RHO; hier: Kapitalbeteiligung des Landes Berlin an der Gemeinnützigen Wohnungsbau-AG., Groß-Berlin (Gewobag) in Berlin (BR-Drucks. Nr. 316/57)**

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Der Bundesrat ist aufgefordert, dieser Beteiligung zuzustimmen.

Bei dieser Gelegenheit will der Bundesrat aber darauf hinweisen, daß das Grundkapital der Gewobag dem Bund nicht „gehört“, vielmehr vom (B) Bund, solange das Durchführungsgesetz zum Art. 134 GG fehlt, gemäß § 6 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen vom 21. Juli 1951 nur verwaltet wird.

Ich nehme an, daß der Bundesrat mit dieser Feststellung einverstanden ist und im übrigen der Kapitalbeteiligung zustimmt. — Das ist der Fall. Der Bundesrat hat demnach **beschlossen, der Kapitalbeteiligung des Landes Berlin an der Gemeinnützigen Wohnungsbau-AG., Groß-Berlin (Gewobag) in Berlin, gemäß § 47 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 der Haushaltsordnung zuzustimmen.**

Wir kommen zu Punkt 43:

**Gesetz über Preise für Getreide inländischer Erzeugung für das Getreidewirtschaftsjahr 1957/58 sowie über besondere Maßnahmen in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft (BR-Drucks. Nr. 341/57)**

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Bundesrat beschließt, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen.**

Punkt 44:

**Erste Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1957/58: Schlußschein für Roggen (BR-Drucks. Nr. 312/57)**

Eine Berichterstattung erübrigt sich. (C)

Es liegen gewisse Änderungen auf BR-Drucks. Nr. 312/1/57 vor, die der federführende Agrarausschuß empfiehlt. Ich nehme an, daß wir darüber in toto abstimmen können, und bitte diejenigen, die diesen Empfehlungen beitreten, um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann **stelle ich fest, daß der Bundesrat der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der sich aus BR-Drucks. Nr. 312/1/57 ergebenden Änderungen zustimmt.**

Punkt 45:

**Zweite Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1957/58: Qualitätsklassen, Zu- und Abschläge für Getreide (BR-Drucks. Nr. 311/57)**

Auch hier ist eine Berichterstattung nicht notwendig. Es liegen aber ebenfalls wieder eine Reihe von Änderungen vor, die der federführende Agrarausschuß empfiehlt, und zwar auf BR-Drucks. Nr. 311/1/57. Ich nehme wieder an, daß wir darüber in toto abstimmen können. Ich bitte diejenigen, die den Empfehlungen beitreten, um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(Zurufe.)

— Hamburg und Bremen haben sich der Stimme enthalten.

Mithin **beschließt** der Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der sich aus BR-Drucks. Nr. 311/1/57 zu Nr. II ergebenden (D) Änderungen **zuzustimmen.**

Punkt 46:

**Dritte Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1957/58: Lieferprämie für Roggen (BR-Drucks. Nr. 313/57)**

Auch hier ist eine Berichterstattung nicht notwendig. — Mithin **beschließt** der Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen.**

Wir kommen zu Punkt 47:

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 1. Dezember 1956 zur Änderung des Internationalen Zuckerabkommens (BR-Drucks. Nr. 270/57)**

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Bundesrat **beschließt**, gegen den Entwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen zu erheben.**

Ich rufe Punkt 48 auf:

**Verordnung zur Verhütung der Einschleppung von gefährlichen Krankheitserregern und Schädlingen der Kulturpflanzen (Pflan-**

(A) **zenbeschauverordnung** (BR-Drucks. Nr. 267/57)

Auf eine Berichterstattung wird auch hier verzichtet.

Eine Reihe von Änderungen werden vorgeschlagen, die sich aus der Drucksache Nr. 267/1/57 ergeben. Können wir über diese Änderungen global abstimmen? — Das ist der Fall. Dann bitte ich diejenigen, die mit diesen Änderungen einiggehen, um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der sich aus BR-Drucks. Nr. 267/1/57 ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Ich rufe auf Punkt 49 der Tagesordnung:

**Verordnung M Nr. 2/57 über Milchauszah-  
lungspreise** (BR-Drucks. Nr. 306/57)

Keine Berichterstattung!

Es liegen Empfehlungen des Agrarausschusses und des Wirtschaftsausschusses vor. Der Wirtschaftsausschuß ist der Meinung, daß über die Empfehlungen zu Nrn. 1 und 3 gemeinsam abgestimmt werden sollte, da diese Empfehlungen in einem inneren Zusammenhang stehen. Ich bitte, die Drucksache Nr. 306/1/57 zur Hand zu nehmen.

(Zuruf: Getrennt abstimmen!)

— Dann stimmen wir getrennt ab. Wer dem Vorschlag zu Ziffer 1 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(B) Dann wollen wir jetzt über Ziffer 3 abstimmen. Wer zustimmt, gebe bitte das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wer Ziffer 2 und Ziffer 4 zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Auch das ist die Mehrheit.

Wir kommen zur Abstimmung über Ziffer 5 und Ziffer 6. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Mithin beschließt der Bundesrat gemäß Art. 80 Abs. 2 GG, der Verordnung nach Maßgabe der sich aus BR-Drucks. Nr. 306/1/57 ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Wir kommen zu Punkt 50 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Änderung der Käseverordnung** (BR-Drucks. Nr. 348/57)

Eine Berichterstattung entfällt.

Es liegen eine Reihe von Änderungsvorschlägen in der Drucksache Nr. 348/1/57 zu Art. 2 vor. Können wir gemeinsam abstimmen? —

(Zustimmung.)

Es erhebt sich kein Widerspruch.

Mithin beschließt der Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der sich aus BR-Drucks. Nr. 348/1/57 ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Punkt 51 der Tagesordnung:

(C)

**Dritte Verordnung zur Änderung der Fünften Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz** (BR-Drucks. Nr. 349/57)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Dazu liegt ein Antrag des Saarlandes mit der negativen Saarklausel vor. — Ich nehme an, daß das Haus damit einverstanden ist.

Mithin beschließt der Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der sich aus BR-Drucks. Nr. 349/1/57 ergebenden Änderung zuzustimmen.

Ich rufe Punkt 52 auf:

**Erste Verordnung zur Durchführung des Mühlengesetzes** (BR-Drucks. Nr. 350/57)

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Wenn sich kein Widerspruch erhebt, stelle ich fest, daß der Bundesrat der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der sich aus BR-Drucks. Nr. 350/1/57 ergebenden Änderung zustimmt. Es ist entsprechend beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 53:

**Erste Verordnung zur Einführung von Bundesrecht im Saarland** (BR-Drucks. Nr. 319/57)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen (D) werden.

Dazu liegen eine Reihe von Empfehlungen auf BR-Drucks. Nr. 319/1/57 vor. Wenn ich keinen Widerspruch höre, unterstelle ich, daß diese Empfehlungen global vom Hause gebilligt werden.

(Widerspruch.)

— Dann müssen wir einzeln abstimmen, zunächst über Nr. II Ziffer 1. Wer dieser Empfehlung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wer Ziffer 2 a zuzustimmen wünscht, gebe bitte das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Wir kommen zur Abstimmung über Ziffer 2 b. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Auch das ist die Mehrheit.

Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Verordnung gemäß § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes vom 23. Dezember 1956 nach Maßgabe der vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen.

Punkt 54:

**Verordnung über die Auszahlung des Ehrensoldes für Träger höchster Kriegsauszeichnungen des Ersten Weltkrieges** (BR-Drucks. Nr. 336/57)

Auf eine Berichterstattung wird verzichtet.

(A) Falls keine Wortmeldungen erfolgen, darf ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der vorliegenden Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 55 der Tagesordnung ist im allgemeinen Einverständnis abgesetzt.

Ich rufe Punkt 56 der Tagesordnung auf:

**Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht**  
(BR-Drucks. — V — Nr. 10/57)

Von einer Berichterstattung kann wohl abgesehen werden.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, in diesem vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, das in der BR-Drucks. — V — Nr. 10/57 bezeichnet ist, **von einer Äußerung** entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses **abzusehen**.

Damit ist die reguläre Tagesordnung abgewickelt.

C) Außerhalb der Tagesordnung habe ich noch folgendes mitzuteilen. Das Haus wird sich der Kontroverse entsinnen, die zwischen Herrn Finanzminister Dr. Frank und Herrn Staatssekretär Hartmann über die Fassung eines Protokolls des Finanzausschusses über seine Sitzung vom 16. Mai 1957 entstanden war. Es waren darüber Erklärungen im Plenum gewechselt worden. Auf die letzte Erklärung von Herrn Minister Dr. Frank hat jetzt Herr Staatssekretär Hartmann noch einmal schriftlich geantwortet. Ich bitte das Haus, davon Kenntnis zu nehmen, daß diese Erklärung vorliegt. Sie wird als Anlage dem Protokoll unserer Sitzung beigegeben.

Die nächste Sitzung berufe ich auf den 6. September vormittags 10 Uhr hier in Bonn ein und schließe dann, wenn keine weiteren Punkte mehr zu erörtern sind, die Sitzung mit den besten Wünschen für erholsame Ferien und herzlichem Dank für die geleistete anstrengende Arbeit. Die Sitzung ist geschlossen.

(Ende der Sitzung: 12.30 Uhr.)

**Anlage zum Sitzungsbericht  
der 181. Sitzung des Bundesrats  
am 19. Juli 1957**

(B)

(D)

**Alfred Hartmann**  
Staatssekretär  
des Bundesministeriums der Finanzen

Bonn, den 16. Juli 1957

Zu der Erklärung des Herrn Finanzministers Dr. Frank in der Sitzung des Bundesrates am 7. 6. 1957 zur Frage des Mühlengesetzes gestatte ich mir, folgendes auszuführen:

1. Es ist schon deshalb ausgeschlossen, daß ich die in der Niederschrift über die Sitzung des Finanzausschusses am 16. Mai 1957 enthaltene Erklärung abgegeben hätte, weil ich mich in dieser Spezialfrage an die Notiz des zuständigen Referats gehalten habe, welche die von mir in der Plenarsitzung des Bundesrates am 24. Mai 1957 abgegebene Erklärung enthält. Diese Erklärung deckt sich im übrigen mit den Aufzeichnungen, die der zuständige Referent meines Hauses während der Sitzung des Finanzausschusses gefertigt hat. Diesen Aufzeichnungen kommt hier ein besonderer Beweiswert zu, weil nach meiner Kenntnis im Finanzausschuß während der Sitzung der Gang der Debatte nicht aufgezeichnet worden war.
2. In der Sache ging es lediglich darum, ob nach § 7 des Mühlengesetzes die für die freiwillige Stilllegung von Mühlen erforderlichen Mittel endgültig vom Bund oder aber von den Mühlen durch Erhebung einer Abgabe aufgebracht werden sollten. Ich habe hierzu entsprechend der ständigen Stellungnahme meines Hauses zu dieser Frage auch in der Finanzausschußsitzung des Bundesrates am 16. Mai 1957 die Auffassung vertreten, daß „öffentliche Mittel im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1

- (A) des Gesetzentwurfes die in § 7 Abs. 3 genannten Mittel sind“. Es haben mithin in der Finanzausschußsitzung vom 16. Mai 1957 keine Meinungsverschiedenheiten darüber bestanden, daß hierfür Landesmittel überhaupt nicht in Betracht kämen.
- Infolgedessen vermag ich nicht recht zu verstehen, inwieweit durch die ganze Angelegenheit Interessen der Länder berührt werden.
3. Hiermit darf ich die Angelegenheit auch von mir aus als erledigt betrachten.

gez. Hartmann

(B) (D)